

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/32056 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2021

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 19/28234).

Am 2. November 2017 stellte auch das Statistische Bundesamt erstmalig ein ausführliches Zahlenwerk zu in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_387_12521.html). Als „Schutzsuchende“ gelten demnach anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend ist bei dieser statistischen Erhebung die „Berufung auf humanitäre Gründe“. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Anfragen der Fraktion DIE LINKE. wird aufgrund des aktuellen Status der hier lebenden Personen nach Angaben des AZR ermittelt, wobei auch hier nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Status berücksichtigt werden. Trotz dieser Erfassungsunterschiede im Detail entspricht die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Gesamtzahl in etwa der Summe, die sich aufgrund der Anfragen der Fraktion DIE LINKE. errechnen lässt. Für die Jahre 2018, 2019 und 2020 nannte das Statistische Bundesamt jeweils eine nur noch leicht ansteigende Zahl von insgesamt etwa 1,8 Millionen Geflüchteten in Deutschland (<https://www.tagesschau.de/inland/schutzsuchende-deutschland-103.html>, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20_274_12521.html) und Registrierte Schutzsuchende im Jahr 2019 – Statistisches Bundesamt); eine vergleichbare Gesamtzahl er-

gibt sich auch aus den Antworten der Bundesregierung auf den Bundestagsdrucksachen 19/8258, 19/19333 und 19/28234.

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus von über 1 Million auf unter 400 000 gesunken. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge hatte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011 reduziert, vor allem infolge zehntausender Asylwiderrufe, aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Seit 2012 steigt die Gesamtzahl hier lebender Geflüchteter wieder an, vor allem Schutzsuchende aus Syrien sorgten für einen deutlichen Anstieg der Zahl anerkannter Flüchtlinge auf insgesamt etwa 785 000 Ende 2020. Zudem hatten 244 000 Geflüchtete, viele ebenfalls aus Syrien, einen sogenannten subsidiären Schutzstatus. 121 000 Menschen, mehrheitlich aus Afghanistan, lebten Ende 2020 mit nationalem Abschiebungsschutz in Deutschland (alle Angaben, auch im Folgenden, aus: Bundestagsdrucksache 19/28234).

Etwa 71 000 Personen verfügten Ende 2020 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a und § 25b des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), gut 54 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und knapp 19 000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Knapp 9 000 Menschen verfügten über einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg bis Ende 2016 auf über 725 000 an, um dann bis Ende 2020 wieder auf knapp 448 000 zurückzugehen.

Die Angaben des Ausländerzentralregisters zu ausreisepflichtigen Personen sind zum Teil fehlerhaft und überhöht. Insbesondere Ausreisepflichtige ohne Duldung können beispielsweise das Land längst wieder verlassen haben, ohne registriert worden zu sein, viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725 sowie <https://mediendienst-integration.de/artikel/niemand-weiss-wie-viele-ausreisepflichtige-es-genau-gibt.html> und <https://www.proasyl.de/news/das-angebliche-abschiebungsvollzugsdefizit-statistisch-fragwuerdig-aber-gut-fuer-schlagzeilen/>). Auf Nachfrage erläuterte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Schreiben vom 16. April 2020, dass es infolge von Überprüfungen von Datensätzen einen Rückgang der Zahl der im AZR gespeicherten ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung um 26 Prozent gegeben habe, von gut 64 000 im April 2017 auf 47 317 Ende September 2019. Ausreisepflichtige ohne Duldung bleiben demnach im AZR gespeichert, auch wenn sie nicht mehr in den Behörden vorsprechen, bis die Ausländerbehörden „Kenntnis von einem Fortzug erhalten“. Die entsprechende Erfassung „obliegt allein der jeweils zuständigen Ausländerbehörde“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 19/22457), nur „bei Vorliegen eines Ausreisenaachweises wird ‚Fortzug ins Ausland‘ erfasst (...) und die Person gilt ebenfalls als nicht mehr aufhältig“ (ebd.).

236 000 der 281 000 zum Ende des Jahres 2020 Ausreisepflichtigen verfügten über eine Duldung, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse oder der Pflege von Angehörigen, wegen einer Ausbildung oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. Ein Drittel dieser Duldungen wurden aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asyl-Folgeanträgen der Fall sein oder wenn enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht bestehen. Wie viele Ausreisepflichtige bzw. Geduldete nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst. Beim Duldungsgrund „fehlende Reisedokumente“ wird nicht erfasst, ob die Betroffenen das Fehlen der Reisedokumente zu verantworten haben und ob eine geplante Abschiebung ursächlich hieran scheitert. Angaben des AZR zur neu geschaffenen Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) für Personen, bei denen die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann,

weil zur Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde oder zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung nicht vorgenommen wurden, sind nach Auskunft des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 16. April 2021 an die Abgeordnete Ulla Jelpke im Rahmen einer Nachbeantwortung durch die verzögerte technische und praktische Umsetzung noch nicht belastbar – zum 31. März 2021 waren im AZR demnach 17 988 solcher Duldungen nach § 60b AufenthG registriert.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 43 751 Personen mit einer Asylberechtigung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, darunter 25 871 männliche und 17 846 weibliche sowie 32 Personen mit unbekanntem Geschlecht und zwei Personen mit dem Geschlecht Divers. 6 019 Personen waren unter 18 Jahre, 37 731 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 28 361 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 15 381 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei neun Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 698 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	43 751
darunter mit dem Aufenthaltsstatus	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	59,4
befristete Aufenthaltsrechte	39,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,1

Asylberechtigte insgesamt	43 751
Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Türkei	12 177
Syrien	6 953
Iran	5 596
Afghanistan	2 007
Irak	1 927
Eritrea	1 420
Sri Lanka	1 229
Russische Föderation	1 086
Kosovo	928
Ungeklärt	713
Pakistan	581
Polen	561
Äthiopien	553
China	552
Vietnam	496

Asylberechtigte insgesamt	43 751
Länder:	
Baden-Württemberg	5 190
Bayern	4 286
Berlin	2 567
Brandenburg	261
Bremen	616
Hamburg	1 738
Hessen	5 039
Mecklenburg-Vorpommern	150
Niedersachsen	5 140
Nordrhein-Westfalen	13 885
Rheinland-Pfalz	1 347
Saarland	778
Sachsen	987
Sachsen-Anhalt	335
Schleswig-Holstein	1 119
Thüringen	313

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes [AsylG] und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 752 437 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im AZR erfasst, darunter 473 102 männliche und 278 734 weibliche, fünf diverse und 596 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 250 704 Personen waren unter 18 Jahre alt, 501 719 Personen über 17 Jahre alt und bei 14 Personen ist das Alter unbekannt. 112 917 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 639 200 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 320 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 15 876 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

- Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	752 437
davon mit dem Aufenthaltsstatus	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	12,5
befristete Aufenthaltsrechte	86,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,5

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	752 437
Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Syrien	401 546
Irak	109 022
Afghanistan	51 259
Eritrea	42 946
Iran	37 071
Ungeklärt	24 019
Türkei	19 736
Somalia	15 140
Staatenlos	8 418
Pakistan	6 723
Russische Föderation	4 361
Nigeria	3 747
Äthiopien	2 959
Guinea	2 093
Aserbaidshan	2 067

Personen mit Flüchtlingsschutz	752 437
Länder:	
Baden-Württemberg	80 398
Bayern	83 083
Berlin	33 202
Brandenburg	11 150
Bremen	15 336
Hamburg	22 140
Hessen	65 699
Mecklenburg-Vorpommern	9 147
Niedersachsen	85 728
Nordrhein-Westfalen	216 940
Rheinland-Pfalz	33 485
Saarland	18 527
Sachsen	20 784
Sachsen-Anhalt	16 526
Schleswig-Holstein	27 134
Thüringen	13 158

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Fragen 3a bis 3c) lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert. Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 250 105 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 146 965 männliche, 102 949 weibliche und 191

Personen mit unbekanntem Geschlecht. 77 551 Personen waren unter 18 Jahre, 172 549 Personen über 17 Jahre und bei fünf Personen ist das Alter unbekannt.

14 413 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 235 410 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 282 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 6 879 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2021.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 127 261 Personen zum Stichtag 30. Juni 2021 erfasst, davon 68 639 männliche, 58 506 weibliche und 114 mit unbekanntem Geschlecht sowie zwei diverse Personen. 44 309 Personen waren unter 18 Jahre, 82 942 Personen über 17 Jahre und bei zehn Personen ist das Alter unbekannt. 26 696 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 100 457 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 108 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 7 078 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) insgesamt	250 105
Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Syrien	166 691
Irak	23 603
Afghanistan	17 996
Eritrea	13 437
Somalia	7 223
Ungeklärt	6 413
Jemen	1 980
Staatenlos	1 660
Iran	1 419
Russische Föderation	1 195
Libyen	844
Sudan (ohne Südsudan)	739
Libanon	578
Nigeria	574
Türkei	487

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG insgesamt	127 261
Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	76 139
Irak	7 072
Syrien	5 959
Somalia	4 882
Nigeria	4 574
Russische Föderation	2 120
Eritrea	2 076
Äthiopien	1 971
Kosovo	1 773

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG insgesamt	127 261
Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Armenien	1 555
Ungeklärt	1 332
Iran	1 181
Türkei	1 093
Guinea	1 047
Serbien	944

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG
Länder insgesamt	250 105	127 261
Baden-Württemberg	20 861	13 325
Bayern	20 499	18 083
Berlin	18 098	7 988
Brandenburg	5 202	2 731
Bremen	3 602	1 645
Hamburg	4 399	7 206
Hessen	21 120	14 086
Mecklenburg-Vorpommern	2 505	1 552
Niedersachsen	30 126	11 166
Nordrhein-Westfalen	73 724	25 053
Rheinland-Pfalz	15 592	6 072
Saarland	4 178	1 082
Sachsen	7 217	4 943
Sachsen-Anhalt	6 015	3 669
Schleswig-Holstein	12 588	5 801
Thüringen	4 379	2 859

4. Bei wie vielen der nach den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 30. Juni 2021 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 120 490 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 30. Juni 2021 eingeleitet und anhängig.

Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anhängige Widerrufsprüfverfahren 1. Januar bis 30. Juni 2021 gesamt	120 490
Hauptherkunftsländer:	
Syrien	49 621
Irak	16 590
Afghanistan	13 392

Anhängige Widerrufsprüfverfahren 1. Januar bis 30. Juni 2021 gesamt	120 490
Hauptherkunftsländer:	
Iran	9 231
Eritrea	6 686
Türkei	4 671
Ungeklärt	4 208
Somalia	3 794
Nigeria	1 529
Staatenlos	1 262
Pakistan	1 214
Russische Föderation	1 198
Äthiopien	747
Guinea	587
Sudan	551

5. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren im AZR 21 062 Personen mit Widerruf/Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 18 257 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 2 805 Personen sechs Jahre oder weniger.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Asylanerkennung widerrufen/zurückgenommen	Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG widerrufen/zurückgenommen	Summe
insgesamt	18 566	1 902	594	21 062
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:				
Unbefristete Aufenthaltsrechte	15 143	205	14	15 362
Befristete Aufenthaltsrechte	2 798	1 275	373	4 446
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	625	422	207	1 254

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus alle Staatsangehörigkeiten	21 062
darunter:	
Kosovo	6 935
Irak	3 463
Türkei	2 702
Serbien	1 197
Syrien	1 039
Serbien und Montenegro (ehemals)	599
Albanien	554
Afghanistan	373
Sri Lanka	367

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus alle Staatsangehörigkeiten	21 062
darunter:	
Jugoslawien (ehemals)	318
Serbien (ehemals)	276
Iran	249
Eritrea	238
Polen	198
Ungeklärt	175

6. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 3 530 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2 367 männliche und 1 155 weibliche sowie acht Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 1 001 Personen waren unter 18 Jahre und 2 529 Personen über 17 Jahre alt. 683 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 2 845 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei zwei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 840 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3 530
Länder:	
Baden-Württemberg	158
Bayern	466
Berlin	6
Brandenburg	74
Bremen	51
Hamburg	2
Hessen	263
Mecklenburg-Vorpommern	28
Niedersachsen	243
Nordrhein-Westfalen	1 288
Rheinland-Pfalz	109
Saarland	62
Sachsen	41
Sachsen-Anhalt	76
Schleswig-Holstein	611
Thüringen	52

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG alle Staatsangehörigkeiten	3 530
darunter:	
Irak	983
Afghanistan	372
Syrien	190
Russische Föderation	185

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG alle Staatsangehörigkeiten	3 530
darunter:	
Serbien	142
Kosovo	128
Nigeria	109
Armenien	105
Albanien	88
Iran	87
Türkei	87
Pakistan	85
Ghana	70
Ungeklärt	68
Nordmazedonien	61

7. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (vorherige Rechtslage) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 4 220 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a a. F. und § 19d (neue Fassung) AufenthG, darunter 3 615 männliche und 604 weibliche sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. Zwölf Personen waren unter 18 Jahre und 4 207 Personen über 17 Jahre alt. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 959 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 261 Personen sechs Jahre oder weniger. 1 148 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a a. F./19d AufenthG	4 220
Länder:	
Baden-Württemberg	912
Bayern	787
Berlin	140
Brandenburg	40
Bremen	14
Hamburg	147
Hessen	181
Mecklenburg-Vorpommern	79
Niedersachsen	398
Nordrhein-Westfalen	1 006
Rheinland-Pfalz	166
Saarland	4
Sachsen	77
Sachsen-Anhalt	43
Schleswig-Holstein	190
Thüringen	36

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a a. F./19d AufenthG alle Staatsangehörigkeiten	4 220
darunter:	
Afghanistan	1 105
Albanien	412
Gambia	336
Pakistan	233
Kosovo	196
Ukraine	163
Irak	153
Armenien	149
Nigeria	136
Guinea	95
Bangladesch	86
Iran	85
Kamerun	71
Ägypten	69
Georgien	60

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2021 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Bis zum 30. Juni 2021 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwandernde insgesamt 210 503 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 219 038 jüdische Zuwandernde mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist.

Die Verteilung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Land	Einreisen/Personen
Baden-Württemberg	20 113
Bayern	32 381
Berlin	1 190
Brandenburg	7 607
Bremen	2 248
Hamburg	5 345
Hessen	18 522
Mecklenburg-Vorpommern	6 613
Niedersachsen	18 366
Nordrhein-Westfalen	51 828
Rheinland-Pfalz	11 605
Saarland	3 242
Sachsen	11 045
Sachsen-Anhalt	7 695
Schleswig-Holstein	6 790
Thüringen	5 913
Gesamt	210 503

Jüdische Zuwandernde, die eine Aufnahmezusage bekommen haben, erhalten nach der Einreise in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Ab-

satz 2 AufenthG. Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder), die nicht selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwandernde erfüllen, erhalten nach der Einreise zunächst eine Aufenthaltserlaubnis.

Diese Aufenthaltserlaubnis kann entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des AufenthG auf Antrag verlängert oder in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden. Die Einreisestatistik der jüdischen Zuwandernden enthält keine Differenzierung nach der Art der erteilten Aufenthaltstitel.

9. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021, und welche Personengruppen betraf dies insbesondere (bitte darlegen)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 30. Juni 2021 insgesamt 3 579 Personen, darunter 1 861 männliche und 1 717 weibliche sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht. 1 413 Personen waren unter 18 Jahre alt und 2 166 Personen über 17 Jahre alt. 646 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 2 933 Personen sechs Jahre oder weniger. 74 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

§ 22 AufenthG ist nur für die Aufnahme einzelner Personen anwendbar. Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne einer Zuordnung der aufgenommenen Einzelpersonen zu bestimmten Personengruppen erfolgt insofern nicht.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3 579
Länder:	
Baden-Württemberg	413
Bayern	491
Berlin	270
Brandenburg	109
Bremen	32
Hamburg	127
Hessen	290
Mecklenburg-Vorpommern	54
Niedersachsen	347
Nordrhein-Westfalen	820
Rheinland-Pfalz	130
Saarland	39
Sachsen	142
Sachsen-Anhalt	89
Schleswig-Holstein	149
Thüringen	77

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3 579
darunter:	
Afghanistan	2 764
Syrien	382
Iran	72

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3 579
darunter:	
Irak	54
Ungeklärt	48
Libanon	32
Staatenlos	22
Jemen	18
Eritrea	15
Bosnien und Herzegowina	14
Jordanien	12
Usbekistan	12
Russische Föderation	11
Türkei	11
Guinea	9

10. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 30. Juni 2021 insgesamt 9 093 Personen, darunter 4 810 männliche, 4 278 weibliche und fünf Personen unbekanntes Geschlechts. 2 764 Personen waren unter 18 Jahre alt und 6 329 Personen über 17 Jahre alt. 5 038 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 4 054 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 554 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	9 093
Länder:	
Baden-Württemberg	458
Bayern	304
Berlin	1 912
Brandenburg	122
Bremen	169
Hamburg	129
Hessen	276
Mecklenburg-Vorpommern	56
Niedersachsen	1 003
Nordrhein-Westfalen	2 085
Rheinland-Pfalz	738
Saarland	83
Sachsen	300
Sachsen-Anhalt	156
Schleswig-Holstein	192
Thüringen	1 110

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	9 093
darunter:	
Kosovo	1 246
Albanien	1 222
Serbien	1 019
Russische Föderation	545
Türkei	472
Nordmazedonien	445
Armenien	374
Afghanistan	366
Bosnien und Herzegowina	338
Aserbaidshchan	234
Georgien	227
Irak	227
Libanon	212
Pakistan	169
Iran	153

11. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 18 684 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 2 893 Personen waren unter 18 Jahre alt und 15 791 Personen über 17 Jahre alt. 13 217 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 5 467 Personen sechs Jahre oder weniger. 440 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG waren 89 473 Personen erfasst, davon waren 8 390 Personen unter 18 Jahre alt und 81 083 Personen über 17 Jahre alt. 69 173 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 20 295 Personen sechs Jahre oder weniger und bei fünf Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 256 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG 4 917 Personen erfasst, davon waren 2 004 Personen unter 18 Jahre alt und 2 913 Personen über 17 Jahre alt. 281 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 4 636 Personen sechs Jahre oder weniger. 78 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltstitel nach § 23 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4
Summe	18 684	22 136	67 337	4 715	202
männlich	8 389	10 703	30 328	2 341	109
weiblich	10 282	11 398	36 996	2 370	93
unbekannt	13	35	13	4	0

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	18 684
Land:	
Baden-Württemberg	2 462
Bayern	625
Berlin	2 960
Brandenburg	492
Bremen	361
Hamburg	939
Hessen	1 142
Mecklenburg-Vorpommern	25
Niedersachsen	1 321
Nordrhein-Westfalen	5 225
Rheinland-Pfalz	652
Saarland	349
Sachsen	190
Sachsen-Anhalt	167
Schleswig-Holstein	968
Thüringen	806

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	18 684
darunter:	
Syrien	4 809
Kosovo	2 086
Serbien	1 806
Türkei	1 313
Bosnien und Herzegowina	1 310
Libanon	1 270
Irak	1 048
Ungeklärt	706
Afghanistan	553
Iran	374
Kroatien	269
Russische Föderation	263
Ukraine	242
Sri Lanka	212
Staatenlos	192

	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG
Länder insgesamt	22 136	67 337
Baden-Württemberg	2 975	7 153
Bayern	3 605	11 142
Berlin	1 395	3 901
Brandenburg	705	1 510
Bremen	263	457
Hamburg	638	1 851
Hessen	1 558	5 162
Mecklenburg- Vorpommern	380	1 610
Niedersachsen	1 717	5 803
Nordrhein-Westfalen	4 523	17 924
Rheinland-Pfalz	1 118	2 316

	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG
Länder insgesamt	22 136	67 337
Saarland	278	839
Sachsen	1.193	3 799
Sachsen-Anhalt	516	1 677
Schleswig-Holstein	712	1 281
Thüringen	560	912

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	22 136
darunter:	
Syrien	17 296
Ukraine	1 291
Irak	1 082
Russische Föderation	677
Afghanistan	366
Ungeklärt	283
Staatenlos	223
Somalia	160
Eritrea	99
Iran	78
Weißrussland	76
Aserbaidschan	56
Libanon	56
Usbekistan	47
Moldau (Republik)	45

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	67 337
darunter:	
Ukraine	28 753
Russische Föderation	24 526
Moldau (Republik)	2 778
Aserbaidschan	1 790
Usbekistan	1 787
Weißrussland	1 508
Vietnam	1 346
Kirgisistan	1 032
Kasachstan	636
Georgien	633
Sowjetunion (ehemals)	494
Staatenlos	440
Lettland	288
Ungeklärt	233
Litauen	175

	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG
Länder insgesamt	4 715	202
Baden-Württemberg	587	16
Bayern	695	21
Berlin	258	5

	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG
Länder insgesamt	4 715	202
Brandenburg	126	6
Bremen	47	1
Hamburg	125	12
Hessen	342	14
Mecklenburg- Vorpommern	88	0
Niedersachsen	579	8
Nordrhein-Westfalen	933	107
Rheinland-Pfalz	221	7
Saarland	64	0
Sachsen	206	0
Sachsen-Anhalt	111	3
Schleswig-Holstein	213	2
Thüringen	120	0

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 23 Absatz 4 AufenthG	4 715
darunter:	
Syrien	2 917
Sudan (ohne Südsudan)	535
Somalia	470
Eritrea	426
Irak	100
Südsudan	58
Äthiopien	50
Libanon	32
Ungeklärt	26
Ägypten	24
Iran	21
Sri Lanka	13
Staatenlos	13
Jemen	5
Saudi-Arabien	4

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Absatz 4 AufenthG	202
darunter:	
Ukraine	43
Kosovo	27
Serbien	17
Türkei	14
Irak	13
Syrien	8
Afghanistan	7
Sri Lanka	6
Togo	5
Vietnam	5
Bosnien und Herzegowina	4
Kongo, Dem. Republik	4
Montenegro	4

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Absatz 4 AufenthG	202
darunter:	
Aserbaidschan	3
Iran	3

12. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2021 waren im AZR insgesamt 651 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 153 Personen waren unter 18 Jahre alt und 498 Personen über 17 Jahre alt.

Weitere Details können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	628	23	651
männlich	326	10	336
weiblich	302	13	315

	AE nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Länder	628	23	651
Baden-Württemberg	11	0	11
Bayern	35	3	38
Berlin	19	0	19
Brandenburg	18	0	18
Bremen	16	0	16
Hamburg	17	0	17
Hessen	15	0	15
Mecklenburg-Vorpommern	55	0	55
Niedersachsen	342	19	361
Nordrhein-Westfalen	27	0	27
Rheinland-Pfalz	9	0	9
Saarland	23	0	23
Sachsen	18	0	18
Sachsen-Anhalt	21	0	21
Schleswig-Holstein	2	1	3
Thüringen	11	0	11

	AE nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	628	23	651
darunter:			
Kosovo	209	3	212
Serbien	133	5	138
Türkei	43	2	52

	AE nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	628	23	651
darunter:			
Syrien	27	0	27
Libanon	19	1	20
Irak	15	2	17
Serbien (ehemals)	14	0	14
Bosnien und Herzegowina	12	1	13
Afghanistan	11	0	11
Vietnam	11	0	11
Jugoslawien (ehemals)	10	0	10
Pakistan	10	0	10
Russische Föderation	10	0	10
Serbien und Montenegro (ehemals)	8	1	9
Ungeklärt	8	1	9

13. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde, und warum hat die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/28234 zu Frage 13 nicht erläutert, dass es sich bei der dort genannten Zahl von 81 Personen um Fehleinträge handeln muss, weil es auf EU-Ebene noch keinen Beschluss zur Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG gegeben hat, der Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist (siehe auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/22457)?

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden, der Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist. Eine entsprechend gleichlautende Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/28234 zu Frage 13 ist aufgrund eines Büroversehens nicht erfolgt.

14. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 17 814 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 8 512 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 9 302 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 2 710 Personen waren unter 18 Jahre alt und 15 104 Personen über 17 Jahre alt. 492 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	8 512	9 302	17.814
weiblich	4 046	5 133	9 179
männlich	4 414	4 154	8 568
unbekannt	52	15	67

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	8 512	9 302	17 814
6 Jahre und weniger	4 080	1 386	5 466
mehr als 6 Jahre	4 432	7 916	12 348

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Länder insgesamt	8 512	9 302	17 814
Baden-Württemberg	322	319	641
Bayern	1 587	280	1 867
Berlin	2 016	1 184	3 200
Brandenburg	52	62	114
Bremen	86	113	199
Hamburg	921	376	1 297
Hessen	703	307	1 010
Mecklenburg-Vorpommern	26	341	367
Niedersachsen	418	1 861	2 279
Nordrhein-Westfalen	1 964	3 754	5 718
Rheinland-Pfalz	204	247	451
Saarland	22	116	138
Sachsen	41	78	119
Sachsen-Anhalt	25	142	167
Schleswig-Holstein	115	83	198
Thüringen	10	39	49

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	8 512	9 302	17 814
darunter:			
Türkei	286	1 564	1 850
Libyen	1 623	50	1 673
Russische Föderation	1 215	288	1 503
Serbien	170	1 166	1 336
Kosovo	161	1 066	1 227
Libanon	58	606	664
Saudi-Arabien	626	15	641
Kuwait	531	18	549
Vereinigte Arabische Emirate	458	7	465
Irak	213	242	455
Bosnien und Herzegowina	94	349	443
Ukraine	297	118	415
Ungeklärt	50	358	408

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	8 512	9 302	17 814
darunter:			
Nordmazedonien	98	238	336
Syrien	72	254	326

15. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 77 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren sechs Personen unter 18 Jahre alt und 71 Personen über 17 Jahre alt. Eine Person erhielt diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
Summe	68	9	77
männlich	20	4	24
weiblich	48	5	53

AE nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	68	9	77
6 Jahre und weniger	50	3	53
mehr als 6 Jahre	18	6	24

AE nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	68	9	77
Baden-Württemberg	8	0	8
Bayern	7	0	7
Berlin	9	0	9
Brandenburg	0	1	1
Bremen	3	0	3
Hamburg	11	2	13
Hessen	2	0	2
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	1
Niedersachsen	4	0	4
Nordrhein-Westfalen	17	5	22
Saarland	4	0	4
Sachsen	2	1	3
Sachsen-Anhalt	0	0	0
Thüringen	0	0	0

AE nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	68	9	77
darunter:			
Bulgarien	11	0	11
Nigeria	9	1	10
Rumänien	6	0	6
Albanien	5	0	5
Russische Föderation	1	4	5
Ukraine	5	0	5
Albanien	4	0	4
China	3	0	3
Simbabwe	3	0	3
Tschechische Republik	3	0	3
Brasilien	2	0	2
Ghana	2	0	2
Irak	2	0	2
Thailand	2	0	2
Ungarn	2	0	2

16. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 lebten 53 188 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 28 983 männliche und 24 170 weibliche, sowie 35 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 16 989 Personen waren unter 18 Jahre alt, 36 198 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 32 195 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 20 989 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei vier Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 3 086 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG	
Länder insgesamt	53 188
Baden-Württemberg	2 347
Bayern	2 677
Berlin	6 379
Brandenburg	1 259
Bremen	3 630
Hamburg	2 958
Hessen	2 001
Mecklenburg-Vorpommern	441
Niedersachsen	5 055
Nordrhein-Westfalen	18 826
Rheinland-Pfalz	1 770
Saarland	325
Sachsen	1 427
Sachsen-Anhalt	1 264

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG	
Länder insgesamt	53 188
Schleswig-Holstein	2 042
Thüringen	787

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG	
alle Staatsangehörigkeiten	53 188
darunter:	
Serbien	7 824
Kosovo	5 605
Türkei	3 733
Nordmazedonien	2 755
Nigeria	2 171
Ungeklärt	2 071
Russische Föderation	2 061
Vietnam	1 952
Ghana	1 861
Bosnien und Herzegowina	1 768
Afghanistan	1 702
Albanien	1 693
Armenien	1 610
Irak	1 419
Libanon	1 135

17. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, wobei die Differenzierung nach Bundes- und Herkunftsländern für § 25a AufenthG insgesamt, d. h. ohne weitere Untergliederung vorgenommen werden kann), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG, wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte wie oben differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 12 819 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 1 065 Personen mit einer Duldung nach 60a Absatz 2b AufenthG und 7 841 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig.

Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Ländern und Staatsangehörigkeiten kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Summe	10 836	1 376	607	12 819
männlich	6 952	664	330	7 946
weiblich	3 873	711	274	4 858
unbekannt	11	1	3	15

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Altersgruppen insgesamt	10 836	1 376	607	12 819
unter 18 Jahre	2 943	52	543	3 538
18 Jahre und älter	7 891	1 324	64	9 279
unbekannt	2	0	0	2

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Länder insgesamt	10 836	1 376	607	12 819
Baden-Württemberg	1 228	156	59	1 443
Bayern	1 362	181	74	1 617
Berlin	618	68	28	714
Brandenburg	186	22	14	222
Bremen	363	23	13	399
Hamburg	444	13	11	468
Hessen	492	48	17	557
Mecklenburg-Vorpommern	190	52	21	263
Niedersachsen	1 099	188	100	1 387
Nordrhein-Westfalen	3 316	391	173	3 880
Rheinland-Pfalz	414	104	48	566
Saarland	52	10	4	66
Sachsen	224	27	3	254
Sachsen-Anhalt	115	11	6	132
Schleswig-Holstein	621	74	29	724
Thüringen	112	8	7	127

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG	10 836
darunter:	
Afghanistan	2 499
Serbien	829
Russische Föderation	827
Kosovo	816
Albanien	628
Armenien	535
Irak	420
Türkei	420
Nordmazedonien	370
Libanon	337
Guinea	278
Aserbaidschan	270
Ukraine	250
Gambia	174
Ungeklärt	167

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	1 376
darunter:	
Kosovo	168
Serbien	143

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	1 376
darunter:	
Albanien	139
Armenien	118
Ukraine	113
Russische Föderation	88
Afghanistan	70
Aserbaidschan	69
Türkei	62
Nordmazedonien	57
Irak	45
Iran	37
Libanon	36
Bosnien und Herzegowina	27
Montenegro	26

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	607
darunter:	
Kosovo	77
Serbien	57
Albanien	52
Ukraine	50
Russische Föderation	44
Nordmazedonien	41
Türkei	39
Armenien	30
Syrien	30
Afghanistan	27
Irak	21
Libanon	19
Montenegro	18
Bosnien und Herzegowina	17
Aserbaidschan	12

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	10 836	1 376	607
davon erstmalig in 2021	1 553	193	76

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	1 065
Altersgruppen insgesamt:	
unter 18 Jahre	476
18 Jahre und älter	589

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	1 065
Geschlecht:	
männlich	532
unbekannt	1
weiblich	532

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	1 065
Länder:	
Baden-Württemberg	66
Bayern	64
Berlin	233
Brandenburg	15
Bremen	1
Hamburg	32
Hessen	30
Mecklenburg-Vorpommern	43
Niedersachsen	150
Nordrhein-Westfalen	290
Rheinland-Pfalz	32
Saarland	6
Sachsen	39
Sachsen-Anhalt	23
Schleswig-Holstein	36
Thüringen	5

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	1 065
davon:	
Russische Föderation	257
Serbien	104
Albanien	85
Kosovo	71
Irak	57
Libanon	53
Ungeklärt	52
Afghanistan	49
Armenien	48
Nordmazedonien	40
Türkei	39
Aserbajdschan	33
Georgien	20
Pakistan	19
Ukraine	19

Duldungen nach § 60a Absatz 2b AufenthG	
Erteilungen insgesamt	1 065
davon erstmalig in 2021	338

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	5 114	593	2 134	7 841
männlich	3 528	113	1 093	4 734
weiblich	1 585	480	1 035	3 100
unbekannt	1	0	6	7

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	5 114	593	2 134	7 841
unter 18 Jahre	85	81	2 096	2 262
18 Jahre und älter	5 029	512	38	5 579

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	5 114	593	2 134	7 841
Baden-Württemberg	664	79	283	1 026
Bayern	400	27	124	551
Berlin	310	53	167	530
Brandenburg	74	6	21	101
Bremen	199	24	99	322
Hamburg	392	23	95	510
Hessen	246	38	101	385
Mecklenburg-Vorpommern	44	1	8	53
Niedersachsen	478	53	194	725
Nordrhein-Westfalen	1 573	208	725	2 506
Rheinland-Pfalz	256	41	128	425
Saarland	49	2	17	68
Sachsen	91	8	44	143
Sachsen-Anhalt	72	5	22	99
Schleswig-Holstein	219	21	78	318
Thüringen	47	4	28	79

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	5 114
darunter:	
Afghanistan	476
Serbien	381
Irak	375
Kosovo	348
Libanon	322
Armenien	273
Russische Föderation	247
Türkei	228
Pakistan	200
Aserbaidshan	193
Albanien	145
Iran	133
Ungeklärt	122
Ägypten	106
China	104

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
insgesamt	593
darunter:	
Serbien	56
Armenien	46
Kosovo	45
Libanon	37
Afghanistan	36
Albanien	36
Russische Föderation	36
Pakistan	31
Ägypten	27
Nordmazedonien	26
Georgien	23
Aserbaidshan	20
Irak	20
China	19
Türkei	19

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähri- ges Kind)
Insgesamt:	2 134
darunter:	
Serbien	246
Kosovo	184
Russische Föderation	176
Libanon	164
Albanien	137
Armenien	135
Afghanistan	102
Nordmazedonien	89
Ägypten	76
Türkei	73
Pakistan	66
Georgien	64
Aserbaidshan	58
Ungeklärt	55
Nigeria	50

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/ Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	5 114	593	2 134
davon erstmalig in 2021	772	106	381

18. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe, so differenziert wie möglich, und der Duldungen nach den §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

a) Wie viele Personen lebten zum aktuell letzten Stand nach Angaben des AZR mit einer Duldung in Deutschland, und wie viele dieser Duldungen waren Duldungen nach den §§ 60b, 60c und 60d AufenthG (bitte nach Bundesländern und wichtigsten Herkunftstaaten differenzieren)?

Welche Ausführungen kann die Bundesregierung zur technischen und praktischen Umsetzung der Neuregelungen nach den §§ 60b, 60c und 60d AufenthG und entsprechenden Erfahrungsberichten oder etwaigen Problemen machen, und inwieweit werden diese Zahlen von der Bundesregierung als verlässlich angesehen (bitte ausführen)?

Die Fragen 18 und 18a werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren im AZR 242 656 Personen mit einer Duldung, darunter 168 379 männliche und 73 924 weibliche, 351 Personen mit unbekanntem Geschlecht sowie zwei Personen als divers erfasst. 62 596 Personen waren unter 18 Jahre, 179 974 Personen über 17 Jahre alt und bei 86 Personen ist das Alter unbekannt. 28 818 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die Speichersachverhalte zu den Duldungsgründen nach § 60a i. V. m. §§ 60b, 60c und 60d AufenthG wurden in der 7. und 35. Kalenderwoche 2020 im AZR technisch umgesetzt. Etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung sind nicht bekannt, Erfahrungsberichte zu den genannten Speichersachverhalten liegen nicht vor.

Die Daten zu den im AZR erfassten Duldungsgründen nach § 60a i. V. m. §§ 60c und 60d AufenthG werden inzwischen aus fachlicher Sicht als hinreichend verlässlich eingeschätzt. Bezogen auf die Aussagekraft der AZR-Daten zu Geduldeten mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG wird auf die Antwort zu Frage 18b verwiesen.

Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	242 656
Aufenthaltsdauer:	
0 bis 3 Jahre	85 601
mehr als 3 Jahre	156 968
0 bis 4 Jahre	110 382
mehr als 4 Jahre	132 187
0 bis 5 Jahre	177 509
mehr als 5 Jahre	65 060
0 bis 6 Jahre	203 568
mehr als 6 Jahre	39 001
0 bis 8 Jahre	222 551
mehr als 8 Jahre	20 018

0 bis 10 Jahre	227 851
mehr als 10 Jahre	14 718
0 bis 12 Jahre	230 446
mehr als 12 Jahre	12 123
0 bis 15 Jahre	232 607
mehr als 15 Jahre	9 962
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	87

Personen mit Duldung	242 656
Alter:	
0 bis 11 Jahre	46 303
12 bis 15 Jahre	11 146
16 bis 17 Jahre	5 147
18 bis 20 Jahre	9 073
21 bis 29 Jahre	67 610
30 bis 39 Jahre	59 624
40 bis 49 Jahre	27 471
50 bis 59 Jahre	10 855
60 bis 69 Jahre	3 896
70 Jahre und mehr	1 445
Ohne Altersangaben	86

Duldungen insgesamt		zum Stichtag 30.06.2021		242 656
darunter:				
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)		496
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)		3 530
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente		80 360
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1		22 011
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen		3 174
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen		76 964
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren		276
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)		10 676
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet		0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).		1 065
11.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Absatz 1-5,7 AufenthG		2 944
12.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG		949
13.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO		232
14.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO		45

Duldungen insgesamt		zum Stichtag 30.06.2021	242 656
darunter:			
15.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	144
16.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	43
17.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Asylfolgeantrag	3 181
18.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	3 390
19.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG	Vaterschaftsanerkennung	20
20.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG	Ausbildungsduldung	1 751
21.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60b Absatz 1 AufenthG	Duldung für Personen mit ungeklärter Identität	21 683

Duldungen insgesamt		zum Stichtag 30.06.2021	242 656
22.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG	Ausbildungsduldung, Anspruch	5 657
23.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG	Ausbildungsduldung, Ermessen	736
24.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/Ehegatte/Lebenspartner	2 307
25.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/Ehegatte/Lebenspartner	519
26.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/minderjährige ledige Kinder	204
27.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/Ehegatte/Lebenspartner	102
28.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/Ehegatte/Lebenspartner	90
29.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/minderjährige ledige Kinder	29
30.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG	Verfahren nach § 85a	78

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	496	3 530	80 360	22 011	3 174	76 964	276	10 676		1 065
darunter:										
Irak	18	983	8 094	1 410	65	13 516	12	1 328		57
Afghanistan	4	372	8 359	619	65	10 331	30	1 929		49
Nigeria	9	109	6 382	2 101	47	2 833	16	319		12

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	496	3 530	80 360	22 011	3 174	76 964	276	10 676		1 065
darunter:										
Russische Föderation	17	185	4 667	1 831	214	4 071	8	477		257
Serbien	5	142	1 332	2 018	376	3 962	24	460		104
Iran	5	87	3 859	384	44	1 831	3	252		13
Pakistan	6	85	4 204	301	30	1 529	3	278		19
Ungeklärt	27	68	4 007	414	29	1 438	8	125		52
Türkei	24	87	2 245	784	115	2 593	9	243		39
Libanon	10	50	3 611	398	24	1 228	4	127		53
Gambia	1	19	2 960	222	28	1 472	3	290		1
Kosovo	8	128	728	1 299	244	2 810	22	389		71
Armenien	9	105	1 689	1 061	142	1 909	9	378		48
Albanien	4	88	324	976	324	2 475	18	597		85
Syrien	4	190	1 070	442	39	2 453	4	158		3

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
insgesamt	2 944	949	232	45	144	43	3 181	3 390	20	1 751
darunter:										
Irak	276	27	17	0	15	1	329	239	0	133
Afghanistan	746	247	28	3	12	5	323	333	4	466
Nigeria	133	10	21	0	8	0	248	232	0	65
Russische Föderation	99	3	15	3	7	1	267	161	0	38
Serbien	81	19	9	6	3	4	113	174	0	8
Iran	53	13	16	1	5	2	182	103	0	74
Pakistan	27	11	2	1	2	1	94	109	0	50
Ungeklärt	45	16	2	1	1	0	60	21	0	11
Türkei	95	16	18	7	5	6	158	155	1	22
Libanon	18	1	3	1	5	0	44	18	0	23
Gambia	26	25	4	0	4	2	25	168	0	129
Kosovo	30	2	3	4	2	1	50	94	0	22
Armenien	27	1	5	0	4	1	35	71	0	73
Albanien	49	90	3	1	1	5	46	105	0	77
Syrien	237	66	10	0	17	0	165	226	0	4

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	Gesamt
insgesamt	21 683	5 657	736	2 307	519	204	102	90	29	78	242 656
darunter:											
Irak	566	365	43	429	89	60	7	21	7	2	28 109
Afghanistan	699	1 615	143	759	161	26	34	13	2	2	27 379
Nigeria	1 915	196	45	64	19	12	4	10	5	12	14 827
Russische Föderation	956	123	7	11	9	0	0	1	0	0	13 428
Serbien	213	37	1	12	8	9	1	0	0	2	9 123
Iran	1 421	356	26	78	26	8	2	2	0	0	8 846
Pakistan	1 561	224	30	220	28	2	10	9	1	1	8 838
Ungeklärt	986	29	7	21	1	2	2	0	3	2	7 378
Türkei	420	109	2	25	6	2	0	16	0	0	7 202
Libanon	1 149	46	2	23	5	4	4	1	0	4	6 856
Gambia	522	389	92	85	57	1	3	3	0	1	6 532
Kosovo	133	60	1	54	13	25	0	2	1	3	6 199
Armenien	315	217	27	20	9	4	0	0	2	0	6 161
Albanien	26	218	10	37	10	12	0	1	0	4	5 586
Syrien	205	27	2	9	3	2	0	0	0	0	5 336

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Länder insgesamt	496	3 530	80 360	22 011	3 174	76 964	276	10 676		1 065
davon:										
Baden-Württemberg	30	158	14 170	3 973	199	8 816	22	600		66
Bayern	27	466	9 295	2 400	320	7 461	8	1 356		64
Berlin	52	6	5 503	614	117	3 277	12	1 948		233
Brandenburg	29	74	2 569	296	64	2 151	15	410		15
Bremen	0	51	396	524	391	1 114	14	273		1
Hamburg	0	2	2 320	497	74	1 786	4	95		32
Hessen	6	263	4 788	266	109	4 214	20	183		30
Mecklenburg-Vorpommern	2	28	1 324	226	38	1 287	3	190		43
Niedersachsen	119	243	6 765	2 266	362	7 072	26	1 395		150
Nordrhein-Westfalen	91	1 288	19 502	7 624	1 073	24 805	68	2 328		290
Rheinland-Pfalz	83	109	3 282	819	157	3 283	13	1 080		32
Saarland	0	62	329	98	20	573	3	39		6
Sachsen	1	41	4 183	979	61	2 935	8	176		39
Sachsen-Anhalt	3	76	1 372	241	28	1 209	2	69		23
Schleswig-Holstein	50	611	3 238	940	100	5 412	51	290		36
Thüringen	3	52	1 324	248	61	1 569	7	244		5

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Länder insgesamt	2 944	949	232	45	144	43	3 181	3 390	20	1 751
davon:										
Baden-Württemberg	342	38	24	2	16	4	142	1 408	1	309
Bayern	481	33	21	3	45	9	769	103	6	283
Berlin	26	63	1	15	5	11	214	4	4	54
Brandenburg	60	34	1	0	0	0	116	52	0	17
Bremen	7	94	4	6	3	1	63	25	0	9
Hamburg	1 053	92	17	8	7	4	28	507	0	15
Hessen	258	82	20	1	5	2	140	381	2	70
Mecklenburg-Vorpommern	29	0	9	1	4	1	71	14	0	12
Niedersachsen	91	56	40	3	22	1	608	152	3	175
Nordrhein-Westfalen	208	299	37	1	14	5	461	278	2	490
Rheinland-Pfalz	69	12	11	2	1	1	156	79	0	77
Saarland	19	9	9	0	3	0	22	21	0	5
Sachsen	162	50	23	0	8	2	139	88	0	89
Sachsen-Anhalt	33	42	3	0	0	0	56	30	0	43
Schleswig-Holstein	21	26	3	2	3	1	49	178	0	68
Thüringen	85	19	9	1	8	1	147	70	2	35

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	Gesamt
Länder insgesamt	21 683	5 657	736	2 307	519	204	102	90	29	78	242 656
davon:											
Baden-Württemberg	1 345	936	307	351	231	52	8	12	9	7	33 578
Bayern	4 712	1 304	86	304	47	41	23	16	5	2	29 690
Berlin	434	193	34	25	2	4	0	0	0	2	12 853
Brandenburg	629	69	4	31	2	1	1	0	0	0	6 640
Bremen	62	30	5	6	2	0	0	0	0	6	3 087
Hamburg	81	181	24	47	1	0	3	0	0	0	6 878
Hessen	1 888	264	7	94	37	6	5	6	0	13	13 160
Mecklenburg-Vorpommern	809	69	5	28	1	1	0	0	0	0	4 195
Niedersachsen	1 608	415	37	272	43	17	18	7	3	6	21 975
Nordrhein-Westfalen	4 339	1 386	148	536	70	52	18	28	7	26	65 474

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	Gesamt
Länder insgesamt	21 683	5 657	736	2 307	519	204	102	90	29	78	242 656
davon:											
Rheinland-Pfalz	885	322	17	251	40	19	4	10	3	4	10 821
Saarland	42	9	1	16	2	1	0	3	0	0	1 292
Sachsen	2 087	173	27	89	6	1	10	1	0	8	11 386
Sachsen-Anhalt	2 220	49	6	47	2	1	0	1	0	3	5 559
Schleswig-Holstein	305	196	18	94	10	5	1	5	1	1	11 715
Thüringen	237	61	10	116	23	3	11	1	1	0	4 353

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Zahl der Geduldeten mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG im Vergleich zur Gesamtzahl der Geduldeten?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass nach den bislang vorliegenden Zahlen nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Mehrheit der Geduldeten vorwerfbar selbst dafür verantwortlich ist, dass ihre Abschiebung nicht vollzogen werden kann, und welche Schlussfolgerungen werden hieraus gegebenenfalls gezogen (bitte ausführen und begründen)?

Welche Informationen oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung dazu vor, in welchem Umfang die Erteilung von Duldungen nach § 60b AufenthG von Betroffenen gerichtlich angefochten wird, und inwieweit sie dabei erfolgreich sind?

Welche maßgeblichen Entscheidungen sind in der Rechtsprechung nach Kenntnis der Bundesregierung bislang hierzu ergangen (bitte darlegen)?

Die Aussagekraft der im AZR verfügbaren Zahl der Geduldeten mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG ist noch sehr begrenzt. Sie bildet daher nach Auffassung der Bundesregierung keine belastbare Basis für Schlussfolgerungen, wie sie in Frage 18b von den Fragestellern gezogen werden. Zur Frage des Umfangs von Rechtsmitteln der Betroffenen gegen Duldungen nach § 60b AufenthG sowie deren Erfolgsquote liegen, da Duldungen von Länderbehörden erteilt werden, der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind zur Anfechtung von Duldungen nach § 60b AufenthG folgende maßgebliche gerichtliche Entscheidungen ergangen:

- VG Cottbus, Beschluss vom 28. Mai 2020, Az. 9 L 134/20
- VG Dresden, Beschluss vom 26. Mai 2021, Az. 3 L 339/21
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. Juni 2021, Az. 13 ME 587/20
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. Juni 2021, Az. 13 PA 96/21
- VG Minden, Beschluss vom 13. Januar 2020, Az. 7 L 1317/19

- c) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Zahl der nach der gesetzlichen Neuregelung bislang erteilten Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung sieht sich mit der getroffenen Neuregelung zur Ausbildungsduldung bestätigt, da gegenüber der Vorgängerregelung mehr Geduldeten eine Ausbildungsduldung erteilt werden konnte. Da der Beschäftigungsduldung keine entsprechende Regelung vorausging, ist hierzu ein Vergleich mit vorherigen Zeiträumen nicht möglich.

- d) Wann und wie hat sich die Bundesregierung mit der Entschließung des Bundesrates vom 3. Juli 2020 auf Bundesratsdrucksache 187/20 befasst, mit der sie um eine Änderung der Regelung zur Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG gebeten wurde, und was war gegebenenfalls das Ergebnis dieser Prüfung (bitte ausführen und begründen)?

Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 2. März 2021 an den Präsidenten des Bundesrates zur Entschließung des Bundesrates betreffend das Aufenthaltsgesetz vom 3. Juli 2020 (187/20 (Beschluss)) Stellung genommen. In dem Schreiben wird ausgeführt, dass es innerhalb der Bundesregierung derzeit keine Überlegungen gibt, den vom Gesetzgeber gefundenen Gesamtkompromiss zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d des Aufenthaltsgesetzes aufzulösen und in Bezug auf einzelne Voraussetzungen davon abzuweichen.

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren im AZR 196 330 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 122 973 männliche, 73 194 weibliche und sechs diverse, sowie 157 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 63 011 Personen waren unter 18 Jahre alt, 133 241 Personen über 17 Jahre alt und bei 78 Personen ist das Alter unbekannt. 5 299 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 190 912 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 119 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	196 330
Länder:	
Baden-Württemberg	25 251
Bayern	24 782
Berlin	10 812
Brandenburg	10 730
Bremen	1 994
Hamburg	5 424
Hessen	22 098
Mecklenburg-Vorpommern	3 021
Niedersachsen	22 898
Nordrhein-Westfalen	39 676
Rheinland-Pfalz	5 411
Saarland	1 171
Sachsen	8 581
Sachsen-Anhalt	3 445
Schleswig-Holstein	6 740
Thüringen	4 296

Personen mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	196 330
darunter Staatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	31 035
Syrien	28 953
Irak	24 299

Personen mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	196 330
darunter Staatsangehörigkeiten:	
Iran	16 110
Nigeria	12 932
Türkei	12 654
Russische Föderation	9 963
Somalia	5 630
Pakistan	5 161
Ungeklärt	3 935
Guinea	3 428
Äthiopien	2 995
Eritrea	2 621
Aserbaidshan	2 474
Georgien	2 311

20. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 30. Juni 2021 lebten in Deutschland 4 984 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 2 961 männliche und 2 021 weibliche Personen sowie zwei mit unbekanntem Geschlecht. 1 844 Personen waren unter 18 Jahre und 3 140 waren über 17 Jahre. Die Aufteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 30. Juni 2021 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweises waren:

Personen mit Ankunftsnachweis	4 984
Länder:	
Baden-Württemberg	266
Bayern	1 140
Berlin	104
Brandenburg	137
Bremen	42
Hamburg	115
Hessen	891
Mecklenburg-Vorpommern	118
Niedersachsen	322
Nordrhein-Westfalen	545
Rheinland-Pfalz	419
Saarland	5
Sachsen	392
Sachsen-Anhalt	20
Schleswig-Holstein	97
Thüringen	371

Personen mit Ankunftsnachweis insgesamt	4 984
darunter Staatsangehörigkeiten:	
Syrien	1 523
Afghanistan	1 455
Irak	402

Personen mit Ankunftsnachweis insgesamt	4 984
darunter Staatsangehörigkeiten:	
Türkei	211
Somalia	176
Georgien	162
Ungeklärt	97
Moldau (Republik)	68
Algerien	68
Iran	67
Pakistan	65
Russische Föderation	60
Marokko	57
Nigeria	55
Eritrea	45

Ausweislich des AZR wurden bis zum 30. Juni 2021 insgesamt an 522 445 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 73 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im Jahr 2021 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich mit einer durchschnittlichen Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 33 Tagen ein realistischerer Wert.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren statistischen Daten vor. Nach aktueller Einschätzung wird der Sachverhalt von den Ausländerbehörden im Regelfall nicht ermittelt und in der Folge ggf. auch nicht dem AZR unter dem Speichersachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“ gemeldet.

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die sich am Stichtag 1. Juni 2021 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Ländern befanden:

Länder	UMA (Altverfahren nach § 89d SGB VIII)	Vorläufige Inobhutnahmen	UMA Inobhutnahmen	UMA Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonsti- ge)	Summe UMA (zum Stichtag 01.06.2021)
Baden- Württemberg	17	57	39	453	566
Bayern	86	45	146	634	911
Berlin	19	20	31	354	424
Brandenburg	4	7	40	223	274
Bremen	9	42	44	177	272
Hamburg	129	10	44	0	183
Hessen	41	33	71	513	658
Mecklenburg- Vorpommern	1	5	11	82	99
Niedersachsen	17	16	70	545	648
Nordrhein- Westfalen	226	59	313	1 776	2 374
Rheinland-Pfalz	5	7	27	288	327
Saarland	0	9	4	38	51
Sachsen	14	6	20	256	296
Sachsen-Anhalt	0	4	34	101	139
Schleswig- Holstein	5	11	40	190	246
Thüringen	17	0	18	132	167
Summe aller Zuständigkeiten	590	331	952	5.762	7 635

23. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 235 412 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 26 575 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Ländern und Staatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG		
1.	nach § 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	42 637
2.	nach § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	79 661
3.	nach § 26 Absatz 3 Satz 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	450
4.	nach § 26 Absatz 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	21 889
5.	nach § 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	47 286
6.	nach § 26 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	841
7.	nach § 26 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	2 229
8.	nach § 26 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	2 821
9.	nach § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	37 598

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamtsumme	42 637	79 661	450	21 889	47 286	841	2 229	2 821	37 598	235 412
männlich	25 710	44 133	278	15 272	37 634	631	1 775	1 706	22 380	149 519
weiblich	16 918	35 494	172	6 603	9 619	210	454	1 112	15 202	85 784
unbekannt	9	34	0	14	32	0	0	3	16	108
divers	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Summe	42 637	79 661	450	21 889	47 286	841	2 229	2 821	37 598	235 412
unter 18 Jahre	3 305	36	34	1 315	1 263	33	47	736	1 388	8 157
18 Jahre und älter	39 332	79 623	416	20 574	46 022	808	2 182	2 085	36 209	227 251
unbekannt	0	2	0	0	1	0	0	0	1	4

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Gesamt	42 637	79 661	450	21 889	47 286	841	2 229	2 821	37 598
darunter:									
Baden-Württemberg	6 947	11 716	9	1 298	6 169	170	542	358	6 035
Bayern	7 411	9 964	32	2 169	6 325	38	154	281	4 361
Berlin	706	4 556	1	1 497	2 305	34	68	1	2 543
Brandenburg	95	526	0	275	556	6	27	30	207
Bremen	295	1 082	0	794	1 185	17	50	112	483
Hamburg	850	2 396	0	948	1 570	26	85	3	1 428
Hessen	6 375	8 376	21	1 082	4 715	97	254	368	3 907
Mecklenburg-Vorpommern	148	412	0	155	521	5	13	14	134
Niedersachsen	4 980	8 176	13	3 257	5 154	93	197	336	3 638
Nordrhein-Westfalen	12 175	24 266	327	6 865	11 058	245	560	838	10 857
Rheinland-Pfalz	780	3 276	6	1 197	2 492	36	72	194	1 657
Saarland	527	1 494	2	473	942	15	52	69	437
Sachsen	374	857	0	333	1 167	8	68	62	499
Sachsen-Anhalt	295	622	33	174	664	5	12	34	273
Schleswig-Holstein	546	1 435	5	1 077	1 767	36	52	105	814
Thüringen	133	507	1	295	696	10	23	16	325

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Gesamt	42 637	79 661	450	21 889	47 286	841	2 229	2 821	37 598
darunter:									
Irak	11 762	2 273	124	4 437	4 619	125	233	255	1 576
Türkei	8 914	9 812	42	2 298	1 579	67	66	60	2 746
Iran	4 226	1 134	63	1 625	4 619	55	120	72	732
Afghanistan	2 504	2 918	25	1 179	2 307	45	111	240	2 723
Syrien	2 447	944	61	8 064	27 345	409	1 256	1 524	2 659
Kosovo	1 930	14 361	4	316	318	8	20	87	7 983
Eritrea	1 258	345	6	339	2 617	17	133	56	
Sri Lanka	1 179	1 409	4	347	303	4	12	3	431
Somalia	842	336	5	239	446	7	29	44	348
Pakistan	816	703	11	159	479	4	15	23	301
Russische Föderation	812	1 372	9	537	394	10	15	35	683
Äthiopien	597	514	4	117	240	7	5	9	299
Serbien	516	8 012	6	111	104	1	15	79	4 789

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Gesamt	42 637	79 661	450	21 889	47 286	841	2 229	2 821	37 598
darunter:									
Vietnam	439	5 440	1	135	138	4	10	4	1 042
China	386	657	3	136	93	5	5	6	319

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamtsumme	42 637	79 661	450	21 889	47 286	841	2 229	2 821	37 598	235 412
Davon erstmalig im Jahr 2021	0	0	0	2 965	15 617	90	645	1 186	6 072	26 575

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden bis zum 30. Juni 2021 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF 01.01.-30.06.2021	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbo- te nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	533	13.792	10.571	2.660
davon:				
Männlich	233	7 065	6 278	1 430
Weiblich	300	6 727	4 293	1 230
unter 18 Jahre	310	11 673	4 197	1 490
über 17 Jahre	223	2 119	6 374	1 170

BAMF 01.01.-30.06.2021	Ausgesprochene An- erkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Ge- währungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Ab- schiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	533	13 792	10 571	2 660
darunter:				
Syrien	102	7 268	9 147	93
Afghanistan	18	638	258	1 407
Irak	6	1 203	237	314
Eritrea	21	809	201	116
Ungeklärt	34	920	150	30
Türkei	112	920	13	8
Somalia	59	646	116	115
Iran	35	455	53	19
Nigeria	13	128	24	132

BAMF 01.01.-30.06.2021	Ausgesprochene An- erkenntnisse als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Ge- währungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Ab- schiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	533	13 792	10 571	2 660
Guinea	25	122	33	42
Äthiopien	11	119	5	56
Libyen	4	9	99	12
Jemen	2	10	103	9
Staatenlos	6	94	14	1
Russische Föderati- on	9	67	19	15

Gerichte 01.01.-30.06.2021	Ausgesprochene An- erkenntnisse als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Ge- währungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Ab- schiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	240	3 141	688	6 134
davon:				
Männlich	130	2 106	465	4 162
Weiblich	110	1 035	223	1 972
unter 18 Jahre	42	556	166	1 685
über 17 Jahre	198	2 585	522	4 449

Gerichte 01.01.-30.06.2021	Ausgesprochene An- erkenntnisse als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Ge- währungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Ab- schiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	240	3 141	688	6 134
davon:				
Syrien	10	632	4	190
Afghanistan	8	455	226	3 337
Irak	8	256	118	714
Eritrea	0	39	80	45
Ungeklärt	2	97	19	82
Türkei	98	248	9	38
Somalia	0	36	50	182
Iran	35	788	21	62
Nigeria	7	26	10	307
Guinea	1	29	7	52
Äthiopien	0	18	9	226
Libyen	0	2	6	4
Jemen	0	5	1	1
Staatenlos	2	39	11	15
Russische Föderati- on	31	42	34	66

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2021 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2021 waren im AZR 789 354 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 498 443 männliche, 290 329 weibliche, vier diverse und 578 Personen unbekanntes Geschlechts. 125 371 Personen waren unter 18 Jahre alt, 663 886 Personen waren über 17 Jahre alt und bei 97 Personen ist das Alter unbekannt. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asylablehnung im AZR gespeichert bleibt, die zugrunde liegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurückliegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben hat. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet also nicht, dass diese Person etwa ausreisepflichtig wäre.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten und Ländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit abgelehntem Asylantrag	789 354
Aufenthaltsdauer:	
seit sechs Jahren oder weniger	358 120
seit mehr als sechs Jahren	431 043
Aufenthaltsdauer unbekannt	191

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	789 354
darunter mit dem Aufenthaltsstatus	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	34,0
befristete Aufenthaltsrechte	41,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	25,0

Personen mit abgelehntem Asylantrag	789 354
Länder:	
Baden-Württemberg	97 470
Bayern	99 906
Berlin	52 499
Brandenburg	13 109
Bremen	12 246
Hamburg	29 955
Hessen	64 324
Mecklenburg-Vorpommern	8 381
Niedersachsen	73 222
Nordrhein-Westfalen	211 336
Rheinland-Pfalz	37 715
Saarland	8 016
Sachsen	25 478
Sachsen-Anhalt	15 144
Schleswig-Holstein	27 399
Thüringen	13 154

Personen mit abgelehntem Asylantrag	789 354
darunter nach Staatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	119 397

Personen mit abgelehntem Asylantrag	789 354
darunter nach Staatsangehörigkeiten:	
Türkei	77 413
Kosovo	67 691
Serbien	47 794
Irak	42 717
Syrien	29 090
Vietnam	27 250
Nigeria	25 664
Russische Föderation	21 159
Libanon	18 107
Pakistan	16 527
Nordmazedonien	16 511
Albanien	15 273
Ungeklärt	14 196
Iran	14 030

Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	789 354
vor 1980	52
1980 – 1989	3 632
1990	5 284
1991	6 540
1992	8 319
1993	15 593
1994	16 908
1995	18 157
1996	18 863
1997	18 601
1998	19 049
1999	19 616
2000	28 467
2001	23 164
2002	25 871
2003	25 134
2004	21 385
Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	789 354
2005	18 605
2006	15 428
2007	10 332
2008	6 033
2009	6 057
2010	8 913
2011	10 227
2012	13 837
2013	15 560
2014	13 384
2015	18 177
2016	40 089
2017	69 084
2018	58 888
2019	69 636
2020	74 507
2021	39 473
unbekannt	26 489

26. Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2021 im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung noch eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, wie viele abgelehnte Asylsuchende und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 4 183 611 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert waren, darunter 3 830 108 EU- und EWR-Bürger. Neben EU- und EWR-Bürgern sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen ist, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist.

Da es im AZR keine Speichersachverhalte gibt, die Personengruppen abbilden, die sich mit einem langfristigen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind oder denen eine Betretenserlaubnis erteilt wurde, werden auch diese Personen im Sinne der Frage als Personen ohne aufenthaltsrechtlichen Status gezählt. Sie könnten aber nicht etwa der Gruppe der Ausreisepflichtigen zugerechnet werden, da sie sich legal im Bundesgebiet aufhalten.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4 183 611
nach Geschlecht:	
männlich	2 325 899
weiblich	1 847 737
unbekannt	9 946
divers	29

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4 183 611
nach Alter:	
unter 18 Jahre	747 011
18 Jahre und älter	3 436 394
unbekannt	206

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus	4 183 611
Aufenthalt:	
seit mehr als sechs Jahren	1 541 684
seit sechs Jahren oder weniger	2 639 155
Aufenthaltsdauer unbekannt	2 772

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus	4 183 611
nach Ländern:	
Baden-Württemberg	675 235
Bayern	854 659
Berlin	305 580
Brandenburg	54 307
Bremen	37 150
Hamburg	87 309
Hessen	404 797

Mecklenburg-Vorpommern	35 955
Niedersachsen	319 806
Nordrhein-Westfalen	881 318
Rheinland-Pfalz	212 468
Saarland	46 920
Sachsen	83 986
Sachsen-Anhalt	42 117
Schleswig-Holstein	95 764
Thüringen	46 240

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus	4 183 611
nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Rumänien	800 975
Polen	785 063
Bulgarien	384 476
Italien	352 656
Kroatien	243 624
Griechenland	208 196
Ungarn	196 844
Spanien	129 239
Niederlande	96 160
Frankreich	93 318
Österreich	91 679
Portugal	79 960
Slowakische Republik	56 716
Litauen	54 232
Tschechische Republik	53 211
EU- und EWR-Bürger	3 830 108
nach Geschlecht:	
männlich	2 116 089
weiblich	1 705 616
unbekannt	8 387
divers	16

EU- und EWR-Bürger	3 830 108
nach Alter:	
unter 18 Jahre	642 673
18 Jahre und älter	3 187 407
Unbekannt	28

EU- und EWR-Bürger	3 830 108
Aufenthalt:	
seit mehr als sechs Jahren	1 459 753
seit sechs Jahren oder weniger	2 370 334
Aufenthaltsdauer unbekannt	21

EU- und EWR-Bürger	3 830 108
nach Ländern:	
Baden-Württemberg	631 851
Bayern	794 002
Berlin	269 056
Brandenburg	46 647
Bremen	33 110
Hamburg	76 247

EU- und EWR-Bürger	3 830 108
nach Ländern:	
Hessen	374 129
Mecklenburg-Vorpommern	32 135
Niedersachsen	296 467
Nordrhein-Westfalen	796 525
Rheinland-Pfalz	199 676
Saarland	43 466
Sachsen	71 972
Sachsen-Anhalt	37 100
Schleswig-Holstein	84 756
Thüringen	42 969

EU- und EWR-Bürger	3 830 108
nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Rumänien	800 975
Polen	785 063
Bulgarien	384 476
Italien	352 656
Kroatien	243 624
Griechenland	208 196
Ungarn	196 844
Spanien	129 239
Niederlande	96 160
Frankreich	93 318
Österreich	91 679
Portugal	79 960
Slowakische Republik	56 716
Litauen	54 232
Tschechische Republik	53 211

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	34 686
nach Geschlecht:	
männlich	26 137
weiblich	8 421
unbekannt	127
divers	1

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	34 686
nach Alter:	
unter 18 Jahre	5 267
18 Jahre und älter	29 412
Unbekannt	7

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	34 686
Aufenthalt:	
seit mehr als sechs Jahren	7 612
seit sechs Jahren oder weniger	26 580
Aufenthaltsdauer unbekannt	494

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	34 686
nach Ländern:	
Baden-Württemberg	3 583
Bayern	5 854

Berlin	2 612
Brandenburg	1 601
Bremen	405
Hamburg	2 511
Hessen	2 708
Mecklenburg-Vorpommern	240
Niedersachsen	3 176
Nordrhein-Westfalen	6 625
Rheinland-Pfalz	1 260
Saarland	207
Sachsen	1 837
Sachsen-Anhalt	554
Schleswig-Holstein	1 237
Thüringen	276

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	34 686
Rumänien	2 530
Albanien	1 807
Afghanistan	1 722
Serbien	1 625
Polen	1 556
Ukraine	1 541
Kroatien	1 416
Russische Föderation	1 298
Bulgarien	1 294
Türkei	1 279
Irak	1 231
Moldau (Republik)	991
Nigeria	877
Pakistan	778
Kosovo	709

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag nach Geschlecht:	35 147
männlich	23 621
unbekannt	55
weiblich	11 471

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag nach Alter:	35 147
unter 18 Jahre	5 860
18 Jahre und älter	29 280
Unbekannt	7

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag Aufenthalt:	35 147
seit mehr als sechs Jahren	16 212
seit sechs Jahren oder weniger	18 931
Aufenthaltsdauer unbekannt	4
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	35 147

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	35 147
nach Ländern:	
Baden-Württemberg	4 157
Bayern	5 417
Berlin	3 052
Brandenburg	890
Bremen	394
Hamburg	1 250
Hessen	3 420
Mecklenburg-Vorpommern	276
Niedersachsen	3 391
Nordrhein-Westfalen	8 095
Rheinland-Pfalz	1 677
Saarland	254
Sachsen	961
Sachsen-Anhalt	488
Schleswig-Holstein	1 086
Thüringen	339

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	35 147
nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Rumänien	4 873
Polen	4 196
Afghanistan	3 349
Bulgarien	2 444
Serbien	1 426
Albanien	1 177
Irak	1 161
Russische Föderation	903
Türkei	877
Kroatien	845
Kosovo	839
Ungarn	731
Nigeria	720
Pakistan	568
Nordmazedonien	565
ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	11 181
nach Geschlecht:	
männlich	8 263
weiblich	2 886
unbekannt	32

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	11 181
nach Alter:	
unter 18 Jahre	3 142
18 bis und älter	8 034
Unbekannt	5

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	11 181
Aufenthalt:	

seit mehr als sechs Jahren	2 580
seit sechs Jahren oder weniger	8 600
Aufenthaltsdauer unbekannt	1

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	11 181
nach Ländern:	
Baden-Württemberg	1 108
Bayern	1 692
Berlin	1 096
Brandenburg	546
Bremen	127
Hamburg	486
Hessen	682
Mecklenburg-Vorpommern	134
Niedersachsen	1 287
Nordrhein-Westfalen	1 945
Rheinland-Pfalz	485
Saarland	46
Sachsen	582
Sachsen-Anhalt	242
Schleswig-Holstein	569
Thüringen	154
ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	11 181
nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	1 080
Irak	834
Russische Föderation	764
Serbien	742
Nigeria	485
Albanien	458
Türkei	444
Pakistan	430
Kosovo	404
Rumänien	340
Iran	313
Nordmazedonien	260
Ungeklärt	222
Bosnien und Herzegowina	219
Armenien	204

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 30. Juni 2021 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	66 008
nach Geschlecht:	
männlich	35 521
weiblich	30 445
unbekannt	42

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	66 008
nach Alter:	
unter 18 Jahre	4 678
18 Jahre und älter	61 330
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	66 008
Aufenthalt	
seit mehr als sechs Jahren	56 532
sechs Jahre oder weniger	9 476

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	66 008
nach Ländern:	
Baden-Württemberg	18 741
Bayern	12 456
Berlin	2 115
Brandenburg	138
Bremen	422
Hamburg	1 534
Hessen	5 937
Mecklenburg-Vorpommern	212
Niedersachsen	3 218
Nordrhein-Westfalen	15 644
Rheinland-Pfalz	3 053
Saarland	1 099
Sachsen	205
Sachsen-Anhalt	130
Schleswig-Holstein	1 024
Thüringen	80

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	66 008
nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Italien	19 475
Griechenland	11 067
Frankreich	4 389
Portugal	3 605
Türkei	2 889
Österreich	2 869
Rumänien	2 560
Polen	2 505
Niederlande	2 486
Spanien	2 359
Vereinigte Staaten von Amerika	2 214

Großbritannien mit Nordirland	1 169
Kroatien	1 078
Bulgarien	881
Ungarn	673

28. Wie viele Personen hatten zum Stand 30. Juni 2021 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	437 832
nach Geschlecht:	
männlich	232 679
weiblich	204 698
unbekannt	452
divers	3

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	437 832
nach Alter:	
Unbekannt	5
unter 18 Jahre	103 093
18 Jahre und älter	334 734

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	437 832
Aufenthalt:	
seit mehr als sechs Jahren	120 883
sechs Jahre oder weniger	316 905
unbekannt	44

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	437 832
nach Ländern:	
Baden-Württemberg	46 277
Bayern	77 665
Berlin	13 807
Brandenburg	5 719
Bremen	2 441
Hamburg	22 464
Hessen	45 992
Mecklenburg-Vorpommern	3 427
Niedersachsen	30 300
Nordrhein-Westfalen	127 839
Rheinland-Pfalz	16 844
Saarland	4 491
Sachsen	11 387
Sachsen-Anhalt	7 575
Schleswig-Holstein	12 909
Thüringen	8 695

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	437 832
nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Syrien	65 070

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	437 832
Türkei	37 120
Afghanistan	22 561
Kosovo	21 011
Irak	20 046
Serbien	19 747
Indien	16 253
China	15 019
Bosnien und Herzegowina	13 808
Russische Föderation	11 236
Nordmazedonien	10 591
Iran	9 693
Albanien	8 173
Marokko	7 527
Ukraine	7 432

29. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren im AZR 29 336 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 25 390 männliche und 3 908 weibliche sowie 38 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 391 Personen waren unter 18 Jahre und 28 945 Personen über 17 Jahre alt. 1 406 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG insgesamt	29 336
Aufenthalt seit mehr als sechs Jahren	3 420
Aufenthalt seit sechs Jahren oder weniger	25 916

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG davon nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	29 336
Kosovo	4 256
Albanien	3 608
Pakistan	2 809
Indien	2 759
Vietnam	2 120
Nordmazedonien	1 846
Bosnien und Herzegowina	1 794
Marokko	1 539
Bangladesch	1 060
Türkei	889
Ghana	807
Nigeria	776
Italien	629
China	559
Tunesien	393

Aufenthaltsurlaubnis nach § 38a AufenthG*	29 336
Ausstellender Mitgliedstaat:	
Italien	17 471
Griechenland	3 815
Slowenien	3 009
Tschechische Republik	2 133
Spanien	1 707
Polen	321
Österreich	306
Slowakei	184
Deutschland	89
Kroatien	69
Estland	54
Litauen	46
Frankreich	35
Lettland	27
Rumänien	26
Portugal	25
Niederlande	17
Belgien	16
Ungarn	15
Bulgarien	10
Schweden	8
Finnland	6
Tschechoslowakei	5
Großbritannien	4
Irland	4
Zypern	1
Dänemark	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein.

30. Wie viele ausländische Personen waren zum 30. Juni 2021 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum 30. Juni 2021 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2021?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 176 450 ausländische Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 145 717 männliche, 30 507 weibliche und eine diverse sowie 225 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 2 980 Personen waren unter 18 Jahre und 173 463 Personen waren älter als 17 Jahre, bei sieben Personen war das Alter unbekannt. 9 106 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 115 915 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 51 429 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 73 278 Personen wurde im Jahr 2021 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 15 934 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung als aufhältig erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	176 450
davon nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Rumänien	23 423
Polen	14 253
Bulgarien	8 183
Georgien	5 761
Albanien	5 458
Afghanistan	5 412
Pakistan	4 961
Türkei	4 907
Irak	4 795
Serbien	4 784
Algerien	4 621
Italien	4 568
Nigeria	4 365
Marokko	3 793
Syrien	3 700

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 60 196 ausländische Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 49 845 männliche und 10 325 weibliche, eine diverse sowie 25 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1 279 Personen waren unter 18 Jahre alt und 58 917 Personen waren älter als 17 Jahre. 3 584 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 49 757 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 6 855 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 21 600 Personen wurde im Jahr 2021 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 2 165 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme	60 196
davon nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Albanien	5 043
Serbien	4 560
Georgien	4 042
Türkei	3 077
Pakistan	3 051
Marokko	2 851
Nordmazedonien	2 514
Kosovo	2 510
Algerien	2 448
Nigeria	1 965
Afghanistan	1 890
Russische Föderation	1 507
Ukraine	1 497
Bosnien und Herzegowina	1 200
Moldau (Republik)	1 147

31. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister [AZRG]: illegale Einreise bzw. illegaler Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2021 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren im AZR 4 906 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) erfasst. Darunter hielten sich zum Stichtag 2 813 Personen mit der genannten Speicherung in Deutschland auf.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig	2 813
Geschlecht	
männlich	2 233
weiblich	579
unbekannt	1

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig	2 813
Alter	
über 17 Jahre	2 763
unter 18 Jahre	50

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig	2 813
darunter mit Aufenthaltsstatus	in Prozent
befristet	44,6
unbefristet	26,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	28,7

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig	2 813
darunter:	
Türkei	329
Syrien	313
Afghanistan	225
Irak	173
Nigeria	130
Kosovo	112
Somalia	108
Russische Föderation	97
Iran	92
Vietnam	90

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. bis zum 30. Juni 2021 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2021 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2021 sind 9 304 Personen nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden.

Darunter waren 9 202 Personen, die sich lt. AZR zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG, aufhältig	9 202
Geschlecht:	
männlich	6 116
weiblich	3 081
unbekannt	5

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG, aufhältig	9.202
Aufenthalt:	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1 118
sechs Jahre oder weniger	8 082
unbekannt	2

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG, aufhältig	9.202
darunter mit Aufenthaltsstatus	
in Prozent	
befristet	68,2
unbefristet	20,6
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	11,2

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG, aufhältig	9 202
darunter:	
Syrien	3 145
Afghanistan	1 032
Irak	943
Iran	525
Pakistan	419
Tunesien	351
Nigeria	324
Ägypten	263
Philippinen	221
Marokko	208

- b) Wie viele Personen wurden bis zum 30. Juni 2021 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel bzw. Visum abgelaufen war, und wie viele von ihnen stellten einen Asylantrag (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, nach Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert beantworten)?

Im ersten Halbjahr 2021 sind seitens der Bundespolizei sowie den weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden 18 486 unerlaubt eingereiste Personen sowie 10 969 Personen festgestellt worden, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren. Informationen zur Anzahl, wie viele dieser Personen einen förmlichen Asylantrag gegenüber dem BAMF gestellt haben, liegen hier nicht vor.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Unerlaubte Einreise ohne erforderlichen Aufenthaltstitel							
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	18 486	14 029	2 487	4 442	1 169	15	8
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten							
afghanisch	4 143	2 914	1 272	1 225	543	4	4
syrisch	2 084	1 490	382	593	224	1	1
irakisch	1 202	828	188	374	138	-	-
ukrainisch	1 010	768	11	242	3	-	-
albanisch	885	800	16	85	10	-	-
algerisch	617	600	104	17	3	-	-
marokkanisch	552	524	102	28	6	-	-
georgisch	540	428	9	112	12	-	-
moldauisch	519	393	15	126	19	-	-
serbisch	502	325	20	177	27	-	-

Unerlaubter Aufenthalt							
ohne erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. abgelaufenen Aufenthaltstitel/Visum							
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	Davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	10 969	8 491	861	2 475	253	3	-
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten							
ukrainisch	824	544	9	280	7	-	-
albanisch	758	590	30	168	16	-	-
afghanisch	710	600	177	110	44	-	-
algerisch	633	627	124	5	-	1	-
georgisch	551	451	10	100	11	-	-
marokkanisch	511	492	154	19	4	-	-
türkisch	452	325	2	127	7	-	-
syrisch	446	339	57	107	35	-	-
serbisch	365	240	21	125	17	-	-
moldauisch	358	261	20	96	10	1	-

32. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2021 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren EU-Angehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2021	291 292
Länder:	
Baden-Württemberg	38 067
Bayern	37 948
Berlin	16 898
Brandenburg	8 677
Bremen	3 671
Hamburg	9 769
Hessen	16 745
Mecklenburg-Vorpommern	4 675
Niedersachsen	26 333
Nordrhein-Westfalen	74 431
Rheinland-Pfalz	13 038
Saarland	1 592
Sachsen	14 655
Sachsen-Anhalt	6 436
Schleswig-Holstein	13 524
Thüringen	4 833

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2021	291 292
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	30 542
Afghanistan	30 269
Nigeria	16 602
Russische Föderation	15 337
Serbien	11 087
Iran	10 013
Pakistan	9 957
Türkei	9 249
Ungeklärt	7 990
Albanien	7 703
Libanon	7 290
Kosovo	7 165
Gambia	7 035
Armenien	6 812
Syrien	6 488

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2021	242 656
Länder:	
Baden-Württemberg	33 578
Bayern	29 690
Berlin	12 853
Brandenburg	6 640

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2021	242 656
Länder:	
Bremen	3 087
Hamburg	6 878
Hessen	13 160
Mecklenburg-Vorpommern	4 195
Niedersachsen	21 975
Nordrhein-Westfalen	65 474
Rheinland-Pfalz	10 821
Saarland	1 292
Sachsen	11 386
Sachsen-Anhalt	5 559
Schleswig-Holstein	11 715
Thüringen	4 353

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2021	242 656
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	28 109
Afghanistan	27 379
Nigeria	14 827
Russische Föderation	13 428
Serbien	9 123
Iran	8 846
Pakistan	8 838
Ungeklärt	7 378
Türkei	7 202
Libanon	6 856
Gambia	6 532
Kosovo	6 199
Armenien	6 161
Albanien	5 586
Syrien	5 336

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 30.06.2021	190 511
Länder:	
Baden-Württemberg	27 009
Bayern	25 052
Berlin	9 750
Brandenburg	4 343
Bremen	1 531
Hamburg	4 534
Hessen	9 676
Mecklenburg-Vorpommern	3 164
Niedersachsen	17 223
Nordrhein-Westfalen	49 696
Rheinland-Pfalz	9 681
Saarland	888
Sachsen	10 282
Sachsen-Anhalt	4 709
Schleswig-Holstein	9 412
Thüringen	3 561

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 30.06.2021	190 511
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	24 408
Afghanistan	23 513
Nigeria	11 316
Russische Föderation	10 575
Pakistan	7 602
Iran	6 971
Serbien	6 717
Libanon	5 529
Gambia	5 491
Armenien	5 420
Ungeklärt	5 028
Kosovo	5 000
Türkei	4 948
Indien	4 411
Albanien	4 347

*Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR erfasste Asylablehnung nicht ursächlich sein, da eine Asylablehnung im Regelfall im AZR gespeichert bleibt und ggf. bereits vor vielen Jahren oder Jahrzehnten erfolgt sein kann.

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 30.06.2021	19 187
Länder:	
Baden-Württemberg	1 728
Bayern	3 046
Berlin	1 689
Brandenburg	826
Bremen	189
Hamburg	663
Hessen	965
Mecklenburg-Vorpommern	244
Niedersachsen	1 974
Nordrhein-Westfalen	3 659
Rheinland-Pfalz	1 022
Saarland	102
Sachsen	1 331
Sachsen-Anhalt	421
Schleswig-Holstein	1 048
Thüringen	280

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 30.06.2021	19 187
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	1 600
Afghanistan	1 578
Russische Föderation	1 146
Nigeria	1 076
Serbien	978
Türkei	963
Iran	688
Albanien	676
Pakistan	635
Kosovo	605

Georgien	500
Armenien	480
Moldau (Republik)	412
Syrien	373
Nordmazedonien	369

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2021	32 635
Länder:	
Baden-Württemberg	3 422
Bayern	4 601
Berlin	2 234
Brandenburg	1 970
Bremen	246
Hamburg	948
Hessen	2 157
Mecklenburg-Vorpommern	737
Niedersachsen	3 341
Nordrhein-Westfalen	6 698
Rheinland-Pfalz	1 064
Saarland	142
Sachsen	1 914
Sachsen-Anhalt	626
Schleswig-Holstein	1 903
Thüringen	632

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2021	32 635
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	3 605
Irak	3 400
Nigeria	2 541
Russische Föderation	2 536
Iran	1 885
Syrien	1 877
Türkei	1 275
Pakistan	1 212
Georgien	826
Somalia	794
Ungeklärt	774
Armenien	718
Aserbajdschan	699
Äthiopien	588
Serbien	577

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2021	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	Anzahl Flüchtlinge
insgesamt	78		382	460
Länder:				
Baden-Württemberg	20		24	44
Bayern	1		45	46
Berlin	2		16	18
Brandenburg	0		11	11

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2021	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	Anzahl Flüchtlinge
insgesamt	78		382	460
Länder:				
Bremen	6		10	16
Hamburg	8		23	31
Hessen	6		24	30
Mecklenburg-Vorpommern	0		5	5
Niedersachsen	4		41	45
Nordrhein-Westfalen	23		98	121
Rheinland-Pfalz	4		17	21
Saarland	0		12	12
Sachsen	0		11	11
Sachsen-Anhalt	1		13	14
Schleswig-Holstein	3		25	28
Thüringen	0		7	7

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2021	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	Anzahl Flüchtlinge
insgesamt	78		382	460
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:				
Syrien	2		202	204
Irak	10		39	49
Türkei	34		4	38
Eritrea	1		26	27
Afghanistan	3		22	25
Iran	11		7	18
Russische Föderation	1		13	14
Somalia	0		13	13
Ungeklärt	0		11	11
Libyen	0		9	9
Tadschikistan	0		7	7
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	1		3	4
Staatenlos	0		4	4
Aserbaidshon	1		2	3
Georgien	1		2	3

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30.06.2021	2 263
Länder:	
Baden-Württemberg	596
Bayern	438
Berlin	83
Brandenburg	24
Bremen	13
Hamburg	55
Hessen	188
Mecklenburg-Vorpommern	9
Niedersachsen	129
Nordrhein-Westfalen	486

Rheinland-Pfalz	116
Saarland	7
Sachsen	39
Sachsen-Anhalt	22
Schleswig-Holstein	42
Thüringen	16
Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30.06.2021	2 263
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Kroatien	856
Rumänien	360
Italien	248
Polen	205
Bulgarien	110
Griechenland	94
Spanien	86
Portugal	47
Niederlande	44
Ungarn	35
Litauen	31
Tschechische Republik	30
Österreich	27
Frankreich	18
Lettland	15

**Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts eines Ausländers bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde erfolgt.

33. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es im Verlauf des Jahres 2021 gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen sind infolgedessen feststellbar (bitte im Einzelnen und so detailliert wie möglich auflisten)?

Welche Tätigkeiten und Projekte hat insbesondere der Beauftragte für Datenqualität im Jahr 2021 mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten)?

Es wurden und werden aktuell vorrangig Datensätze von aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne gültiges Aufenthaltsrecht bereinigt. Derzeit befindet sich zudem eine Datenbereinigung ausreisepflichtiger Ausländer ohne aktenführende Behörde in fachlicher Abstimmung und Vorbereitung.

Weiterhin wurde und wird auch in diesem Jahr die umfangreiche Datenbereinigung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot mit aktualisierten Datensätzen fortgeführt.

Dazu wurden den Nutzenden aktualisierte Bearbeitungshinweise über die korrekte Erfassung der Speichersachverhalte sowie konkrete Hinweise zur Durchführung der Datenbereinigung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgte eine Datenbereinigung zum Familiennachzug (Minderjährige mit Ehegattennachzug) sowie Bereinigungen von Datensätzen mit einer Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG (hier

war der Aufenthaltstitel bereits im AZR speicherbar, obwohl ein entsprechender Beschluss der EU bzw. die erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen bisher nicht Anwendung fanden).

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) bereinigt automatisiert Datensätze von EU-Bürgern ohne Freizügigkeitsverlust, bei denen fehlerhaft Ausschreibungen zur Festnahme gespeichert waren.

Im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Datenqualitäts-Workshops werden die Bereinigungsergebnisse und weitere mögliche Bereinigungsaktionen mit den für die Bereinigung zuständigen (Ausländer-) Behörden bzw. Ministerien besprochen. Die Registerbehörde unterstützt zudem jederzeit Behörden, welche eine eigene Bereinigungsaktion durchführen wollen, indem sie entsprechend notwendige Listen zur Verfügung stellt.

Hinsichtlich der Tätigkeiten und Projekte des Beauftragten für Datenqualität wurden folgende Maßnahmen im Einzelnen eingeleitet:

Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Die Veranstaltungen mit den Außenstellen des BAMF werden zwischenzeitlich online und in kleineren Gruppen fortgeführt. Ziel ist es weiterhin, die Mitarbeitenden des Asylbereiches zu aktuellen und konkreten Problemen sowie zur Bedeutung und zu den Anforderungen der Datenqualität zu sensibilisieren.

Im Zeitraum März bis einschließlich August 2021 haben bei insgesamt 28 Veranstaltungen 241 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilgenommen. Diese Veranstaltungen werden fortlaufend weitergeführt.

Nutzung der Methoden der Fachanalytik (Datenanalytik): Zur Identifizierung von Defiziten im Bestand der Fachanwendung für das Asylverfahren Migration, Asyl, Reintegrations- System (MARiS) sowie der entsprechenden Asyl Daten im AZR hat sich die Nutzung der Methoden datenbasierter Analysen (Fachanalytik) etabliert. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen dem Datenqualitätsbeauftragten für das Anstoßen von Bereinigungen zu Asyl Daten und begründen die erarbeiteten Vorschläge zu Anpassungen der Asylanwendung MARiS. Die diesbezügliche Zusammenarbeit innerhalb des BAMF wurde intensiviert. Die Korrekturen und Aktualisierungen der entsprechenden Asyl Daten im AZR (z. B. Asylantragstellung und Asylabschluss, Widerruf/Rücknahme, Einreise- und Aufenthaltsverbote) werden durch die zuständigen Organisationseinheiten des Asylbereiches vorgenommen.

34. Gibt es inzwischen ein Ergebnis der schon seit mehr als zwei Jahren andauernden Beratungen und Gespräche zwischen Bund und Ländern, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 19/8258 zu Frage 35, zuletzt Antwort der Bundesregierung zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 19/28234,), wenn ja, welches (bitte darstellen)?

Es wird weiterhin auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8258 verwiesen. Der dort dargestellte Prozess ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

35. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 30. Juni 2021 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im Jahr 2021 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Das AZR erfasst lediglich, in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist, allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum 30. Juni 2021 lag bei 42 825 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 9 669 haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 3 961 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Bei 27 193 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 4 138 haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 1 586 wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Weitere Differenzierungen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2021 mit erlaubter Beschäftigung	42 825
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	9 923
Irak	5 750
Pakistan	3 448
Nigeria	2 907
Gambia	2 059
Iran	1 792
Guinea	1 227
Somalia	1 141
Türkei	1 079
Indien	791
Libanon	742
Armenien	697
Russische Föderation	677
Ungeklärt	567
Äthiopien	552

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2021 mit erlaubter Beschäftigung	42 825
Länder:	
Baden-Württemberg	7 532
Bayern	5 476
Berlin	1 709
Brandenburg	755
Bremen	355
Hamburg	1 159
Hessen	3 221

Mecklenburg-Vorpommern	644
Niedersachsen	3 165
Nordrhein-Westfalen	10 027
Rheinland-Pfalz	2 788
Saarland	125
Sachsen	2 593
Sachsen-Anhalt	545
Schleswig-Holstein	1 835
Thüringen	896

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2021 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	9 669
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	2 505
Irak	1 333
Pakistan	537
Nigeria	464
Gambia	316
Iran	313
Russische Föderation	280
Guinea	256
Armenien	218
Somalia	218
Libanon	214
Äthiopien	189
Serbien	174
Aserbaidshjan	169
Kosovo	166

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2021 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	9 669
Länder:	
Baden-Württemberg	983
Bayern	1 670
Berlin	60
Brandenburg	156
Bremen	66
Hamburg	407
Hessen	324
Mecklenburg-Vorpommern	197
Niedersachsen	580
Nordrhein-Westfalen	2 725
Rheinland-Pfalz	883
Saarland	20
Sachsen	799
Sachsen-Anhalt	36
Schleswig-Holstein	547
Thüringen	216

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2021 mit nicht erlaubter Beschäftigung	3 961
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	541
Irak	466

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2021 mit nicht erlaubter Beschäftigung	3 961
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Pakistan	246
Iran	222
Ungeklärt	211
Türkei	160
Indien	148
Russische Föderation	140
Libanon	136
Nigeria	126
Armenien	111
Ägypten	96
Guinea	86
Aserbaidshon	84
Kosovo	75

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2021 mit nicht erlaubter Beschäftigung	3 961
Länder:	
Baden-Württemberg	268
Bayern	229
Berlin	698
Brandenburg	57
Bremen	62
Hamburg	370
Hessen	208
Mecklenburg-Vorpommern	69
Niedersachsen	267
Nordrhein-Westfalen	1 034
Rheinland-Pfalz	207
Saarland	16
Sachsen	160
Sachsen-Anhalt	43
Schleswig-Holstein	233
Thüringen	40

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2021 mit erlaubter Beschäftigung	27 193
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	27 193
Iran	6 051
Türkei	2 839
Irak	2 476
Nigeria	2 460
Pakistan	1 852
Somalia	1 681
Guinea	1 055
Syrien	837
Äthiopien	747
Russische Föderation	552
Gambia	526
Kamerun	517

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2021 mit erlaubter Beschäftigung	27 193
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Ungeklärt	438
Eritrea	389

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2021 mit erlaubter Beschäftigung	27 193
Länder:	
Baden-Württemberg	3 894
Bayern	3 087
Berlin	1 813
Brandenburg	1 713
Bremen	260
Hamburg	795
Hessen	4 485
Mecklenburg-Vorpommern	366
Niedersachsen	2 911
Nordrhein-Westfalen	4 975
Rheinland-Pfalz	453
Saarland	12
Sachsen	1 228
Sachsen-Anhalt	202
Schleswig-Holstein	540
Thüringen	459

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2021 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	4 138
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	1 309
Iran	364
Irak	323
Äthiopien	298
Pakistan	231
Nigeria	178
Russische Föderation	169
Somalia	152
Guinea	121
Syrien	86
Türkei	74
Gambia	72
Bangladesch	70
Aserbaidshan	67
Armenien	51

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2021 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	4 138
Länder:	
Baden-Württemberg	332
Bayern	1 047
Berlin	36
Brandenburg	379
Bremen	23
Hamburg	136

Hessen	414
Mecklenburg-Vorpommern	28
Niedersachsen	339
Nordrhein-Westfalen	1 011
Rheinland-Pfalz	41
Saarland	0
Sachsen	218
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	87
Thüringen	42

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stich- tag 30.06.2021 mit nicht erlaubter Beschäftigung	1 586
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	280
Türkei	224
Irak	177
Iran	171
Pakistan	116
Syrien	87
Ungeklärt	55
Russische Föderation	52
Nigeria	49
Somalia	42
Guinea	36
Äthiopien	29
Aserbaidschan	26
Ägypten	24
Eritrea	20

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stich- tag 30.06.2021 mit nicht erlaubter Beschäftigung	1 586
Länder:	
Baden-Württemberg	120
Bayern	77
Berlin	334
Brandenburg	83
Bremen	24
Hamburg	96
Hessen	239
Mecklenburg-Vorpommern	11
Niedersachsen	128
Nordrhein-Westfalen	289
Rheinland-Pfalz	48
Saarland	1
Sachsen	56
Sachsen-Anhalt	7
Schleswig-Holstein	57
Thüringen	16

36. Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Angaben der EU-Kommission in ihrer Mitteilung zur „EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung“ vom 27. April 2021 (COM(2021) 120 final, S. 1) einzuordnen bzw. zu verstehen, wonach „nur etwa ein Drittel der Menschen, deren Ausreise aus der EU angeordnet wurde, (...) tatsächlich zurückkehre (erläuternd heißt es: „Von den 491 195 illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die im Jahr 2019 eine Rückkehranordnung erging, kehrten 142 320 tatsächlich in ein Drittland zurück.“)?
- a) Welcher Personenkreis ist hierbei genau betroffen (z. B. nur Schutzsuchende, alle ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen), und sind auch Schutzsuchende erfasst, gegen die eine Rückkehranordnung im Rahmen der Dublin-Verordnung erging, sowohl bei den Rückkehrbescheiden als auch bei den Ausreisen bzw. Abschiebungen (bitte ausführen)?

Die Fragen 36 und 36a werden gemeinsam beantwortet.

Die in der Fragestellung genannten statistischen Angaben entsprechenden Daten, die in der öffentlich zugänglichen Datenbank von EUROSTAT (Das Statistische Amt der Europäischen Union) vorgehalten werden. Die EU-Mitgliedstaaten liefern dort auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 (EU-Statistikverordnung) entsprechende Daten an EUROSTAT zu. Im Sinne der Fragestellung sind die EUROSTAT-Daten „zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatenangehörige“ sowie „nach Ausweisung zurückgekehrte Drittstaatenangehörige“ betroffen. Die von Deutschland aktuell zugelieferten Daten beinhalten demnach jeweils nicht nur Schutzsuchende, sondern alle ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen (einschließlich Dublin-Verfahren).

- b) Werden dabei nur Ausreisen bzw. Abschiebungen ins Herkunftsland oder auch in andere Drittstaaten gezählt, und wie werden dabei Ausreisen bzw. Abschiebungen in andere EU-Mitgliedstaaten erfasst (bitte ausführen)?

Es werden alle entsprechenden Ausreisen aus Deutschland gezählt.

- c) Werden hierbei nur Rückkehranordnungen gezählt, die bestands- oder rechtskräftig geworden sind, oder auch solche, gegen die Rechtsmittel (mit aufschiebender Wirkung) eingelegt wurden (bitte ausführen)?

Es werden nur bestands- oder rechtskräftige Rückkehranordnungen gezählt.

- d) Betreffen die Zahlen zu Rückkehranordnungen und Ausreisen bzw. Abschiebungen den gleichen Personenkreis (Verlaufsstatistik), oder wurden jeweils die Zahlen zu Rückkehrbescheiden bzw. zu Ausreisen bzw. Abschiebungen (z. B. zum Jahr 2019) gegenübergestellt, unabhängig davon, ob es sich um den gleichen Personenkreis handelt (bitte ausführen)?

Wurden nur Ausreisen, die noch im Jahr 2019 erfolgten, erfasst, oder auch spätere Ausreisen, und wenn ja, bis zu welchem Datum?

Rückkehranordnungen und Ausreisen betreffen nicht den gleichen Personenkreis. Maßnahme und Ausreise einer Person können in unterschiedliche Zeiträume fallen. Ausreisen aus Deutschland werden grundsätzlich erst dann gezählt, wenn sie tatsächlich erfolgten.

- e) Werden bei diesen Zahlen Ausreisefristen, d. h. Zeiträume, die den Betroffenen zur freiwilligen Ausreise gewährt werden und die sich im Einzelfall (z. B. aus humanitären Gründen, wegen Erkrankungen, wegen des Schulbesuchs von Kindern) verlängern können, berücksichtigt (bitte ausführen)?

Nein. Es zählt die tatsächliche Ausreise.

- f) Wird dabei berücksichtigt, dass trotz eines Rückkehrbescheides Abschiebungshindernisse vorliegen können, die einer Ausreise bzw. Abschiebung entgegenstehen (bezogen auf Deutschland ist dies etwa der Fall, wenn ein Asylantrag abgelehnt und eine Duldung erteilt wurde, z. B. wegen medizinischer Abschiebungshindernisse, wegen eines Folgeantrags, wegen geschützter Familienbeziehungen zu Personen mit Aufenthaltsrechten, wegen der Aufnahme einer Ausbildung usw.; bitte ausführen)?

Nein. Differenzierungen im Sinne der Fragestellung erfolgen in den genannten EUROSTAT-Daten nicht.

- g) Wird dabei berücksichtigt, dass nach Erlass von Rückkehrbescheiden sich neue Umstände und Gründe ergeben können, die gegen eine Abschiebung bzw. Ausreise sprechen, oder dass eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erteilt worden sein kann (z. B. infolge einer Heirat, der Geburt eines Kindes, Aufnahme einer Beschäftigung usw.; bitte ausführen)?

Nein, jeder Rückkehrbescheid wird statistisch gezählt.

- h) Wird dabei berücksichtigt, dass Abschiebungen in einige Herkunftsländer wegen der dortigen kriegerischen oder unsicheren Verhältnisse ausgesetzt sein oder nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden können oder dass es andererseits Beschränkungen der Rücknahmebereitschaft seitens der Herkunftsstaaten geben kann, so dass es den betroffenen Personen nicht vorgeworfen werden kann, wenn sie trotz Rückkehrbescheides nicht ausreisen (bitte ausführen)?

Nein.

- i) Wurden bei der Rückkehrzahl Ausreisen und Abschiebungen gezählt, und wie genau wurden freiwillige Ausreisen erfasst, wie wurden etwa freiwillige Ausreisen ohne finanzielle Förderung oder nicht registrierte freiwillige Ausreisen erfasst), und stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Fragestellenden zu, dass die von der EU-Kommission angegebene Zahl der Ausreisen gegebenenfalls zu niedrig ist, wenn z. B. der wichtige Mitgliedstaat Deutschland der EU-Kommission keine vollständige Zahl aller freiwilligen Ausreisen übermitteln kann, weil „eine valide Datenlage“ hierzu „derzeit nicht gegeben“ ist (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 21b auf Bundestagsdrucksache 19/27007), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, wie verlässlich die Datenbasis hierzu in anderen EU-Mitgliedstaaten ist (bitte ausführen)?

Es werden alle betroffenen Personen gezählt, zu denen eine Ausreise aus Deutschland erfasst ist. Nicht erfasst sind Personen, die Deutschland verlassen, dies aber den zuständigen Behörden nicht anzeigen. Eine weitere Differenzierung der an EUROSTAT übermittelten Daten erfolgt nicht.

Dementsprechend kann kein direkter Bezug zu Frage 21b auf Bundestagsdrucksache 19/27007 hergestellt werden. Bei der Übermittlung der Daten an EUROSTAT erfolgt aktuell keine Unterscheidung zu geförderten und nicht ge-

förderten freiwilligen Ausreisen. Etwaige Erkenntnisse zur Verlässlichkeit der Datenbasis anderer EU-Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

- j) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die Angaben der Bundesregierung bezogen auf Deutschland, wonach im Jahr 2019 die Zahl der Ausreisen von abgelehnten Asylsuchenden die Zahl der Ausreiseentscheidungen (was nach hiesiger Lesart einer Rückkehranordnung im obigen Sinne entspricht) gegenüber abgelehnten Asylsuchenden deutlich überstieg (vgl. Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 23 und 24 auf Bundestagsdrucksache 19/18201), nicht im Einklang mit der Angabe der EU-Kommission stehen, dass die Zahl der Ausreisen in Drittstaaten 2019 nur bei etwa einem Drittel der Rückkehrbescheide gelegen habe, und welche Schlüsse zieht sie hieraus?

Plant die Bundesregierung, gegenüber der EU-Kommission auf eine Erläuterung und Klärung dieser Zahlenangaben zu Rückkehrbescheiden bzw. Ausreiseverpflichtungen und Ausreisen bzw. Abschiebungen hinzuwirken?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller bereits deshalb nicht, weil der Personenkreis in dem genannten EU-Bericht (Ausreisen aller ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen) signifikant von dem in der Bundestagsdrucksache 19/18201 genannten Personenkreis (Ausreisen von Personen mit einer im AZR erfassten Asyablehnung) abweicht, und daher die Personenkreise statistisch nicht gleichgesetzt oder miteinander verglichen werden können. Weiterhin trifft auch die Annahme nicht zu, dass alle im Jahr 2019 aus Deutschland ausgereisten Personen, bei denen im AZR eine ablehnende Asylentscheidung gespeichert war, ausreisepflichtig gewesen sein mussten. So bleiben Ausländer als abgelehnte Asylbewerber im AZR gespeichert, auch wenn sie zwischenzeitlich einen Aufenthaltstitel erworben haben und z. B. im Jahr 2019 ohne Ausreisepflicht freiwillig ausreisen.

- k) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den im Rahmen der EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung den von der EU-Kommission verbreiteten Zahlen vor dem Hintergrund der obigen Fragen?

Wird sie gegebenenfalls auf entsprechende Korrekturen, Ergänzungen oder Erläuterungen hinwirken (bitte ausführen)?

Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Antwort zu Frage 36a dargelegt, entspricht die von der EU-Kommission verwendete Zahlengrundlage den vorliegenden Daten des europäischen Statistikamts EUROSTAT, das diese in eigener Verantwortung und Zuständigkeit auf Grundlage der EU-Statistikverordnung (EU-StatistikVO) bei den Mitgliedstaaten erhebt. Die Bundesregierung sieht mit Blick auf die Fragestellungen aus fachlicher Sicht keinen Anlass, etwa auf eine Änderung der EU-StatistikVO hinzuwirken.